

Edgar Lenski

**DER DURCHGRIFF DES VÖLKERRECHTS**

**INTERNATIONALE STRAFRECHTLICHE  
VERANTWORTLICHKEIT VON INDIVIDUEN NACH DEM STATUT  
DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOFS UND DEM  
INTERNATIONALEN STRAFGESETZBUCH**

**Lenski, Edgar**

Der Durchgriff des Völkerrechts – Internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit von Individuen nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und dem Internationalen Strafgesetzbuch  
Berlin, 1999

© Edgar Lenski, 1999

Internet: [www.voelkerstrafrecht.de](http://www.voelkerstrafrecht.de)

## VORWORT

Diese Schrift basiert auf einer Arbeit, die ich im Wintersemester 1997/1998 im Seminar „Ansätze globaler Verfassungsstrukturen“ bei Prof. Dr. Ingolf Pernice und Prof. Dr. Christian Tomuschat an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verfasst habe.

Trotz der Tatsache, daß der von der Völkerrechtskommission erarbeitete Entwurf für ein Internationales Strafgesetzbuch nach der Verabschiedung des Statuts von Rom nicht mehr zu einem völkerrechtlichen Vertrag führen wird, ist der Vergleich dieser beiden Instrumente interessant. Auch für die Praxis des – hoffentlich bald operativen – Internationalen Strafgerichtshof können der Entwurf des Internationalen Strafgesetzbuchs und die Kommentierungen der Völkerrechtskommission von großem Wert sein.

Besonderen Dank schulde ich *Ulrike Peifer*, *Dora Schaffrin* und vor allem *Karin Willée* für ihren Rat und die Hilfe bei der Korrektur dieser Arbeit. Die Verantwortung für den Inhalt bleibt selbstverständlich bei mir.

Berlin, im Januar 1999

*Edgar Lenski*



## INHALTSVERZEICHNIS

A. EINLEITUNG .....	9
B. DIE STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT NACH DEM STATUT DES IStGH UND DEM INTSTGB.....	11
I. DER VERFAHRENSRECHTLICHE DURCHGRIFF DES VÖLKERRECHTS .....	11
1. Aufbau und Organe des IStGH.....	11
a) Allgemeines .....	11
b) Die Gerichtsverfassung nach dem Statut.....	13
2. Zuständigkeit des IStGH und Verfahren .....	13
a) Zuständigkeit des IStGH.....	13
aa) Zuständigkeit <i>ratione materiae et temporis</i> .....	13
bb) Unterwerfungserklärung?.....	14
cc) Verfahrenseinleitung (Trigger mechanism) .....	15
(1) Zulässigkeit der Ermittlungen.....	16
(2) Subsidiarität .....	21
(3) Eingreifen des Sicherheitsrats.....	22
b) Verfahren vor dem IStGH.....	22
aa) Grundsätze und anwendbares Recht.....	22
bb) Das Ermittlungsverfahren .....	23
(1) Beginn der Ermittlungen.....	23
(2) Rechte des Einzelnen während der Ermittlungen .....	24
(3) Haftbefehl, Vorladung und Haft .....	25
(4) Verfahren vor der Ermittlungskammer .....	25
cc) Hauptverhandlung vor der Strafkammer .....	26
dd) Urteil und Strafe.....	26
II. DER MATERIELL-RECHTLICHE DURCHGRIFF DES VÖLKERRECHTS .....	28
1. Grundprinzipien und Fragen des Allgemeinen Teils.....	28

a) Allgemeine Grundsätze.....	28
aa) Ne bis in idem.....	28
bb) Nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege.....	29
cc) Verjährung.....	29
dd) Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit.....	29
ee) Strafmündigkeit.....	30
b) Vorsatz.....	31
c) Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.....	31
d) Täterschaft und Teilnahme.....	33
e) Versuchsstrafbarkeit.....	34
f) Fahrlässigkeit und Unterlassen.....	34
2. Die einzelnen Delikte.....	34
a) Völkermord.....	35
b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit.....	35
c) Kriegsverbrechen.....	37
aa) Kriegsverbrechen nach dem Statut des IStGH.....	37
bb) Kriegsverbrechen nach dem IntStGB.....	40
d) Verbrechen der Aggression.....	42
e) Straftaten gegen die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege.....	44
f) Weitere Straftatbestände.....	45
C. SCHLUß UND AUSBLICK.....	45
Literaturverzeichnis.....	49







## A. Einleitung

Am 17. Juli 1998 wurde in Rom das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>1</sup> (IStGH, Gerichtshof) von einer dafür durch die VN-Generalversammlung einberufenen Konferenz<sup>2</sup> angenommen.

Im Rahmen dieser Arbeit sollen das System dieses Statuts sowie der Entwurf der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (*International Law Commission*, im folgenden auch: ILC) für ein Internationales Strafgesetzbuch vom 5. Juli 1996<sup>3</sup> (*Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind*, im folgenden: IntStGB) behandelt werden.

Die Anfänge des Völkerstrafrechts reichen sowohl materiell als auch institutionell weit zurück in die Geschichte.<sup>4</sup>

Fast ein halbes Jahrtausend nach dem ersten Vorläufer des IStGH<sup>5</sup> wurden 1945 und 1946 der Nürnberger Internationale Militärgerichtshof und der Tokioter Internationale Militärgerichtshof für den Fernen Osten geschaffen. Ihre Bedeutung für die Entwicklung des Völkerstrafrechts kann kaum überschätzt werden.<sup>6</sup> Die Nachkriegszeit setzte daraufhin große Hoffnungen in die Schaffung eines ständigen Strafgerichtshofs.<sup>7</sup> Vor allem wegen des aufkommenden Ost-West-Konflikts erfüllten sich diese Hoffnungen jedoch nicht. Erst 1993 wurde durch Resolution 827 des VN-Sicherheitsrates<sup>8</sup> ein Internationales Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien (*International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia*, im folgenden: ICTY, Jugoslawien-Tribunal) errichtet. 1995 folgte dem

---

<sup>1</sup> UN Doc. A/CONF. 183/9, <http://www.un.org/icc/romestat.htm>; ILM 1998, 999 (noch nicht in Kraft getreten, 53 Signatarstaaten).

<sup>2</sup> Resolution 52/160 vom 15. Dezember 1997.

<sup>3</sup> ILC, Report of the International Law Commission on the work of its forty-sixth session, 6 May - 26 July 1996, HRLJ 1997, 96 ff.

<sup>4</sup> Bassiouni, MLR 1995, 49 ff.; Hall, IRRC 1998, 57ff.

<sup>5</sup> Im Jahr 1476 wurde ein deutsch-französisch-schweizerisches Tribunal zur Aburteilung eines „Kriegsverbrechers“ geschaffen, vgl. Stoop, Der Tagesspiegel, 14.6.1998, Seite W 3.

<sup>6</sup> Tomuschat, Von Nürnberg nach Den Haag, in: Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.), Von Nürnberg nach Den Haag, 93 (94 f.).

<sup>7</sup> Donnedieu de Vabres, RdC 1947/I, 477; Schick, AJIL 1947, 770 ff.; Jescheck, SchweizZfStrafrecht 1957, 217 ff.; vgl. auch Art. VI Völkermordkonvention vom 9.12.1948 (BGBl. 1954 II, 730, in Kraft getreten am 12. 12.1951, 123 Vertragsstaaten).

<sup>8</sup> Resolution 827 vom 25 Mai 1993, UNYB 1993, 440.

Jugoslawien-Tribunal dann das Internationale Strafgericht für Ruanda (*International Criminal Tribunal for Ruanda*, im folgenden ICTR) durch die Sicherheitsratsresolution 955.<sup>9</sup>

Zeitgleich begannen die Bemühungen um einen ständigen internationalen Strafgerichtshof. 1989 hatte die VN-Generalversammlung auf Initiative Trinidad und Tobagos die ILC mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für das Statut eines internationalen Strafgerichtshofs beauftragt.<sup>10</sup> Die Arbeit an diesem Entwurf wurde 1994 abgeschlossen<sup>11</sup> und der Generalversammlung zugeleitet. Diese beschloß daraufhin, einen *ad hoc*-Ausschuß<sup>12</sup> und später dann einen Vorbereitungsausschuß (*Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court*)<sup>13</sup> einzurichten, die den ILC-Entwurf weiter bearbeiten sollten. Noch bevor der endgültige Entwurf des Vorbereitungsausschusses fertiggestellt worden war, berief die Generalversammlung eine Staatenkonferenz für die Zeit vom 15. Juni bis zum 17. Juli 1998 nach Rom ein, auf der ein Vertragswerk mit dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs beschlossen werden sollte. Nach zähen Verhandlungen und bis zuletzt offenem Ausgang<sup>14</sup> nahm diese Konferenz am späten Abend des 17. Juli 1998 das Statut des IStGH (StStGH, Statut) mit der nötigen Zweidrittelmehrheit –u.a.gegen die Stimmen der USA und Chinas –<sup>15</sup> an.<sup>16</sup>

Das Strafrecht ist nicht nur der härteste Eingriff des Staates in die Sphäre des Bürgers, sondern auch ein Kernelement der Ausübung von Hoheitsgewalt und damit der Souveränität.<sup>17</sup> Aus diesem Grunde stellten sich alle Anstrengungen zur Schaffung eines internationalen Strafrechtsregimes als schwierig heraus. Einem Eingreifen des Völkerrechts im Sinne eines echten Durchgriffs standen und stehen daher viele Staaten mißtrauisch gegenüber.

---

<sup>9</sup> Resolution 955 vom 8. November 1994, UNYB 1994, 299

<sup>10</sup> Resolution 44/39 vom 4. Dezember 1989, UNYB 1989, 852.

<sup>11</sup> Yearbook of the ILC 1994, Vol. II, Part 2, S. 18 ff.

<sup>12</sup> Resolution 49/53 vom 9. Dezember 1994, UNYB 1994, 1285.

<sup>13</sup> Resolution 50/46 vom 11. Dezember 1995, UNYB 1995, 1328.

<sup>14</sup> *Bauer*, FAZ, 20.7.1998, S. 3; *Stoop*, Der Tagesspiegel, 16.7.1998, S. 2.

<sup>15</sup> Erklärungen der *USA* und *Chinas*, in: Presseerklärung der Konferenz von Rom (L/ROM/22) vom 17. Juli 1998, Abschnitt: "Explanations of vote", <http://www.un.org/icc/pressrel/1707prel.htm>.

<sup>16</sup> Presseerklärung der Konferenz von Rom (L/ROM/22) vom 17. Juli 1998, 1. Abschnitt, non-recorded vote: 120:7:21, <http://www.un.org/icc/pressrel/1707prel.htm>.

<sup>17</sup> Vgl. *Cassese*, EJIL 1998, 2 (11); *Tallgren*, NorJIL 1998, 107 (111).

## **B. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Statut des IStGH und dem IntStGB**

Im folgenden Teil dieser Arbeit wird nun die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen anhand des Statuts des IStGH und des IntStGB untersucht.

### **I. Der verfahrensrechtliche Durchgriff des Völkerrechts**

Im Rahmen dieses ersten Abschnitts soll herausgearbeitet werden, in welches System der zukünftige IStGH eingebettet sein wird, wie er verfahren wird und unter welchen Bedingungen er seine Arbeit aufnehmen kann. Soweit das IntStGB verfahrensrechtliche Regeln aufstellt, werden diese ebenfalls behandelt.

#### **1. Aufbau und Organe des IStGH**

Vor einer Untersuchung des Verfahrens müssen zunächst der Aufbau des Gerichtshofs und seine Organe betrachtet werden.

##### **a) Allgemeines**

Der IStGH wird gem. Art. 126 Abs. 1 des Statuts seine Arbeit als ständiger Gerichtshof mit Sitz in Den Haag (Art. 3 Abs. 1 StIStGH) aufnehmen, nachdem 60 Staaten eine Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt haben.

Der IStGH hat eigene Völkerrechtspersönlichkeit (Art. 4 Abs. 1 S. 1 StIStGH). Aufgrund der Ausgestaltung des Statuts ist er als internationale Organisation zu qualifizieren.

Es ist seine Aufgabe, gemäß Art. 3 Abs. 2 StIStGH mit den Niederlanden als Gaststaat ein Sitzstaatsabkommen (*accord de siège*), vor allem aber mit den Vereinten Nationen ein Abkommen zu schließen, welches das Verhältnis des IStGH zu den Vereinten Nationen regelt (Art. 2 des Statuts). Dieses Abkommen unterliegt der Zustimmung der Staatenversammlung, die durch Art. 112 Abs.1 des Statuts errichtet wird.

Die ursprünglichen Ideen, den IStGH durch Änderung der Charta der

Vereinten Nationen<sup>18</sup> zu errichten, sind fallengelassen worden.<sup>19</sup>

Ebenso wurde in Erwägung gezogen, einen Internationalen Strafgerichtshof durch Resolution des Sicherheitsrates zu gründen bzw. ihn als Sonderorganisation durch Generalversammlung und Sicherheitsrat zu errichten. Dies ist allerdings zu Recht aufgrund der rechtlichen Schwierigkeiten, namentlich wegen Art. 39 und Art. 10 der Charta der Vereinten Nationen, verworfen worden.<sup>20</sup>

Gemäß Art. 120 StIStGH sind Vorbehalte zum Statut nicht zulässig. Dies wurde von einer Reihe von Staaten kritisiert, die eine weitgehende Möglichkeit von Vorbehalten forderten.<sup>21</sup> Eine solche Bestimmung hätte jedoch zu einem Gerichtshof geführt, dessen Handlungsfähigkeit dauerhaft geschwächt, wenn nicht gar aufgehoben worden wäre.

Als Ausnahme von Art. 120 des Statuts wurde allerdings in Art. 124 S. 1 StIStGH zugelassen, bei Ratifizierung des Statuts die Zuständigkeit des Gerichtshofs für Kriegsverbrechen in Bezug auf die eigenen Staatsangehörigen und das eigene Territorium für sieben Jahre auszuschließen. Diese von Kritikern als "pierre noire dans l'édifice de la Cour"<sup>22</sup> kritisierte Bestimmung wurde auf Bestreben Frankreichs eingefügt, und ist auf erhebliche Kritik – sogar der Vereinigten Staaten – gestoßen.<sup>23</sup> Sie ist nicht nur unvereinbar mit dem Willen eine internationale Strafinstanz zu schaffen, sondern offenbart auch ein erhebliches Maß an potentiell

---

<sup>18</sup> BGBl. 1973 II, 430 (in Kraft getreten am 18.9.1973 -sofern keine andere Angabe, im folgenden: Inkrafttreten für die Bundesrepublik- 186 Mitgliedstaaten).

<sup>19</sup> Roggemann, ZRP 1996, 388 (390).

<sup>20</sup> Suikkari, NorJIL 1995, 205 (208); McCormack/Simpson, NILR 1995, 177 (185) mwN.

<sup>21</sup> Erklärung des *Sudan* (für die Gruppe der arabischen Staaten), in: Presseerklärung der Konferenz von Rom (L/ROM/22) vom 17. Juli 1998, Abschnitt: "General Statements", <http://www.un.org/icc/pressrel/1707prel.htm>; Scheffer (Leiter der US-amerikanischen Delegation in Rom), Statement before the Foreign Relations Committee of the U.S. Senate, Absatz 17, [gopher://gopher.igc.apc.org:70/00/orgs/icc/natldocs/rome/scheffer0798.txt](http://gopher://gopher.igc.apc.org:70/00/orgs/icc/natldocs/rome/scheffer0798.txt).

<sup>22</sup> IKRK, Déclaration à la séance plénière de la conférence diplomatique sur la création d'une Cour criminelle internationale, Absatz 6, <http://www.un.org/icc/speeches/717cicr.htm>.

<sup>23</sup> Scheffer (Leiter der amerikanischen Delegation in Rom), ASIL newsletter Sept/Oct. 1998, <http://asil.org/newsletter/sepoct98/home>; Erklärung *Belgiens*, in: Presseerklärung der Konferenz von Rom (L/ROM/22) vom 17. Juli 1998, Abschnitt: "Explanations of vote", <http://www.un.org/cc/pressrel/1707prel.htm>; Erklärung *Sierra Leones*, in: Presseerklärung der Konferenz von Rom (L/ROM/22) vom 17. Juli 1998, Abschnitt: "General Statements", aaO; Martin, Recueil Dalloz 1998, 337 (339).

Willen gegen diesen Tatbestand zu verstoßen. Die Überprüfungskonferenz sollte daher bei der für diesen Artikel explizit vorgesehenen Durchsicht schnellstmöglich eine Streichung vornehmen.

### **b) Die Gerichtsverfassung nach dem Statut**

Die Organe des IStGH sind gemäß Art. 34 (a) bis (d) des Statuts: die Präsidentschaft (*Presidency*), die einzelnen Abteilungen des Gerichtshofs: Berufungsabteilung (*Appeals Division*), Strafabteilung (*Trial Division*) und Ermittlungsabteilung (*Pre-Trial Division*) sowie die Anklagebehörde (*Office of the Prosecutor*) und die Kanzlei (*Registry*).

Die 18 Richter des IStGH werden gem. Art. 36 StIStGH durch die Staatenversammlung für neun Jahre ohne Möglichkeit der Wiederwahl gewählt. Dabei müssen einerseits Strafrechtler und andererseits Völkerrechtler ausgewählt werden (Art. 36 Abs. 5 des Statuts).

Der Präsident bildet mit vier anderen Richtern die Berufungsabteilung, die als Berufungskammer (*Appeals Chamber*) vollständig zusammentritt. Die Strafabteilung und die Ermittlungsabteilung bestehen jeweils aus mindestens sechs Richtern. Die Strafkammern (*Trial Chambers*) werden von je drei Richtern gebildet, die Ermittlungskammern (*Pre-Trial Chambers*) bestehen ebenfalls aus drei Richtern oder aus einem Einzelrichter.

Die Anklagebehörde (*Office of the Prosecutor*) ist gem. Art. 42 des Statuts ein selbständiges und unabhängiges Organ des IStGH. Sie wird vom Ankläger (*Prosecutor*) geleitet, der ebenfalls von der Staatenversammlung für neun Jahre ohne Wiederwahlmöglichkeit gewählt wird.

## **2. Zuständigkeit des IStGH und Verfahren**

### **a) Zuständigkeit des IStGH**

Die Zuständigkeit des IStGH ist so stark mit dem Verfahren verknüpft, daß auch in der Darstellungen Überschneidungen unvermeidbar sind.

#### **aa) Zuständigkeit *ratione materiae et temporis***

Art. 5 StIStGH legt zunächst fest, daß der Gerichtshof nur für die sogenannten *core crimes*, also für Verbrechen gegen die Menschlichkeit,

Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression, zuständig ist. Gemäß Art. 11 ist der IStGH nur für Verbrechen zuständig, die nach dem Inkrafttreten des Statuts, bzw. dem Beitritt eines Staates begangen wurden.

### **bb) Unterwerfungserklärung?**

Noch im Entwurf der ILC war vorgesehen, für die Zuständigkeit des IStGH jeweils eine Unterwerfungserklärung – ähnlich Art. 36 Abs. 2 StIGH<sup>24</sup> – zu fordern, in der der jeweilige Staat die Zuständigkeit des Gerichtshofs sowohl zeitlich als auch *ratione materiae* hätte begrenzen können.<sup>25</sup>

Als weitere Option existierte ein Vorschlag, die Zuständigkeit des Gerichtshofs bei jedem Verfahren von einer gesonderten Zustimmung aller betroffenen Staaten, also Territorialstaat, Opferstaat, Täterstaat und eventuell Gewahrsamstaat (der Staat, in dem der Täter sich aufhält), abhängig zu machen.<sup>26</sup> Diese Regelung wurde ursprünglich von Frankreich und später hinsichtlich der Zustimmung des Täterstaates vor allem von den USA favorisiert.<sup>27</sup>

Die Konferenz ist dem nicht gefolgt und hat in Art. 12 Abs. 1 des Statuts bestimmt, daß die Mitgliedstaaten mit der Ratifikation die Zuständigkeit des Gerichtshofs akzeptieren, ohne daß es einer weiteren Unterwerfungserklärung bedarf.

Die gefundene Lösung ist gegenüber den beiden engeren Vorschlägen zu begrüßen. Eine zusätzliche Unterwerfungserklärung, wie sie der ILC-Entwurf vorsah, wäre zwar der Staatensouveränität entgegengekommen, hätte aber die Effektivität einer völkerrechtlichen Strafrechtspflege unterminiert und zu einem sehr schwachen Gerichtshof geführt. Insbesondere aber die Variante der jeweiligen Konsentierung hätte einen Gerichtshof zur Folge gehabt, der nahezu handlungsunfähig gewesen wäre. Dieses Ergebnis wäre durch eine von den USA vorgeschlagene

---

<sup>24</sup> BGBl. 1973 II, 505 (in Kraft getreten 18.9.1973, 188 Mitgliedstaaten).

<sup>25</sup> *ILC*, Draft Statute for an International Criminal Court, Art.22, Yearbook of the ILC 1994, Vol. II, Part 2.

<sup>26</sup> Art. 34 des französischen Entwurfs, UN Doc. A/AC.249/L.3 vom 6.8.1996, zit. nach: *Kaul*, HuV-I 1998, 138 (140); *Védrine*, Rede vor der Konferenz, Absatz 5, <http://www.un.org/icc/speeches/617frae.htm>.

<sup>27</sup> *Scheffer* (Leiter der US-amerikanischen Delegation in Rom), Statement before the Foreign Relations Committee of the U.S. Senate, Absatz 7, [gopher://gopher.icg.apc.org:70/00/orgs/icc/natldocs/rome/scheffer0798.txt](http://gopher://gopher.icg.apc.org:70/00/orgs/icc/natldocs/rome/scheffer0798.txt).

Übergangsfrist von 10 Jahren, während der ein Opt-out möglich gewesen wäre,<sup>28</sup> nur noch verstärkt worden.

Unproblematisch ist hingegen die Möglichkeit des Art. 12 Abs. 3 des Statuts, der es einem Nichtmitgliedstaat eröffnet, eine Erklärung abzugeben, in der dieser *ad hoc* die Zuständigkeit des IStGH für eine bestimmte Tat akzeptiert.

### cc) Verfahrenseinleitung (*Trigger mechanism*)

Damit ein Verfahren eingeleitet wird, muß allerdings einer der drei verschiedenen Wege beschritten werden.

Zunächst besteht die Möglichkeit, daß der VN-Sicherheitsrat den Ankläger mit einem Vorgang befaßt, in dem möglicherweise Straftaten nach dem Statut begangen wurden, Art. 13 (b) StIStGH.

Die Möglichkeit der Verweisung eines Vorgangs an den Ankläger durch den Sicherheitsrat wird teilweise heftig kritisiert,<sup>29</sup> u.a. Deutschland befürwortet aber diese Variante.<sup>30</sup>

Ebenso kann ein Mitgliedstaat im Wege der Staatenbeschwerde (Art. 13 (a) i.V.m. Art. 14 StIStGH) den Ankläger mit einem Vorgang befassen.

Die vor allem von den sog. *like-minded States*<sup>31</sup> und NGOs geforderte Möglichkeit für den Ankläger, eigenständig Ermittlungen einleiten zu können (*Ermittlungen propriu motu* oder *ex officio*),<sup>32</sup> ist schließlich in Art. 13 (c) i.V.m. Art. 15 des Statuts aufgenommen worden.

Auch dieses Verfahren ist auf starke Ablehnung gestoßen,<sup>33</sup> konnte

---

<sup>28</sup> Scheffer (Leiter der US-amerikanischen Delegation in Rom), Statement before the Foreign Relations Committee of the U.S. Senate, Absatz 7 f., [gopher://gopher.icg.apc.org:70/00/orgs/icc/natldocs/rome/scheffer0798.txt](http://gopher://gopher.icg.apc.org:70/00/orgs/icc/natldocs/rome/scheffer0798.txt).

<sup>29</sup> Lahiri (Leiter der ind. Delegation), Explanation of vote, 17. Juli 1998, Absatz 4, <http://www.un.org/icc/speeches/717ind.htm>.

<sup>30</sup> Kaul, HuV-I 1998, 138 (139); siehe auch Koijmans, LeidenJIL 1995, 443 (446 f.).

<sup>31</sup> Kaul, HRLJ 1997, 169 (172).

<sup>32</sup> Chung (Leiter der südkorean. Delegation), Rede vor der Konferenz, Absatz 10, <http://www.un.org/icc/speeches/615rok.htm>; Erklärung Sierra Leones, in: Presseerklärung der Konferenz von Rom (L/ROM/22) vom 17. Juli 1998, Abschnitt: "General Statements", <http://www.un.org/icc/pressrel/1707prel.htm>; Sané (ai-Generalsekretär), Rede vor der Konferenz, Absatz 4, <http://www.un.org/icc/speeches/615rok.htm>.

<sup>33</sup> Erklärungen der Vereinigten Staaten, Chinas, Israels, Indiens, der Philippinen und

jedoch von den *like-minded States* auf der Konferenz durchgesetzt werden, wodurch ein wichtiger Schritt für die Funktionsfähigkeit des IStGH getan wurde. Ansonsten wäre dieser – ähnlich wie im Falle des IPBPR<sup>34</sup> oder der EMRK<sup>35</sup> – von anderen Staaten im Wege der Staatenbeschwerde nur in seltenen Ausnahmefällen befaßt worden und größtenteils auf Überweisungen durch den Sicherheitsrat angewiesen – mit allen davor existierenden und daraus resultierenden Problemen.

### **(1) Zulässigkeit der Ermittlungen**

Auch wenn eigentlich keine Zuständigkeitsfrage, wird hier dennoch diskutiert, wie und wann ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden darf.

#### **(a) Universelle Zuständigkeit nach dem Weltrechtspflegeprinzip**

Unter anderem von der Bundesrepublik Deutschland<sup>36</sup> wurde eine sehr weitgehende Lösung propagiert. Der Vorschlag sah die Möglichkeit für den IStGH vor, ein Verfahren gegen einen Beschuldigten einzuleiten, ohne daß die Staaten, die sonst die Strafgewalt über diese Person gehabt hätten, notwendigerweise das Statut ratifiziert oder *ad hoc* zugestimmt hätten.<sup>37</sup>

Diese Ausübung von Strafgewalt auch gegenüber Staatsangehörigen von Drittstaaten wurde damit begründet, daß die einzelnen Mitgliedstaaten für die Verbrechen des Statuts einzelstaatlich die Zuständigkeit zur strafrechtlichen Verfolgung nach dem sog. Weltrechtspflegeprinzip hätten. Diese innerstaatliche Befugnis können sie auf ein von ihnen geschaffenen internationalen Gerichtshof übertragen, ohne gegen das Verbot der Verträge

---

der *Türkei*, in: Presseerklärung der Konferenz von Rom (L/ROM/22) vom 17. Juli 1998, Abschnitt: "Explanation of vote", <http://www.un.org/icc/pressrel/1707prel.htm>; Erklärungen des *Sudan* (für die Guppe der arabischen Staaten), *Ägyptens* und *Pakistans*, in: Presseerklärung der Konferenz von Rom (L/ROM/22) vom 17. Juli 1998, Abschnitt: "General Statements", aaO.

<sup>34</sup> BGBl. 1973 II, 1534, in Kraft getreten am 23.3.1976, 136 Vertragsstaaten.

<sup>35</sup> BGBl. 1952 II, 685 idF des Protokolls Nr. 11, BGBl. 1995 II, 578 (in Kraft am 3.9.1953 bzw. am 1.11.1998, 40 Mitgliedstaaten).

<sup>36</sup> *Kaul*, HuV-I 1998, 138 (140); *Zimmermann*, ZaöRV 1998, 47 (84).

<sup>37</sup> *Schmidt-Jorzig*, Rede vor der Konferenz, Absatz 9, <http://www.un.org/icc/speeches/616ger.htm>; *Amnesty International*, The ICC: Making the right choices; Part V, Fundamental Principle N° 6, <http://www.amnesty.org/ailib/aipub/1998/IOR/I4001098.htm>.



zu Lasten Dritter aus Art. 34 f. WVK<sup>38</sup> zu verstoßen.

Allerdings ist fraglich, ob diese auch von anderen Staaten, Autoren und Menschenrechtsgruppen<sup>39</sup> angeführte universelle Strafzuständigkeit für die Verbrechen nach dem Statut tatsächlich besteht.

Eine eventuell dahingehende völkergewohnheitsrechtliche Regel ist also zu prüfen. Es müßte somit eine allgemeine, hinreichend gefestigte Übung und eine dahingehende Rechtsüberzeugung vorliegen,<sup>40</sup> die das Weltrechtsprinzip bezüglich der Straftatbestände des Art. 5 StIStGH beinhaltet.

Hinsichtlich **Völkermords** ist von einer Rechtsüberzeugung wegen verschiedener nationaler Gesetze, die das Weltrechtsprinzip für Völkermord beinhalten,<sup>41</sup> auszugehen. Die Staatenpraxis läßt sich durch eine Reihe von Gerichtsurteilen<sup>42</sup> belegen. Die Völkermordkonvention geht zwar vom Territorialstaatsprinzip aus (Art. VI 1. Alt.). Dies bezieht sich jedoch nur auf eine Verpflichtung zur Strafverfolgung, nicht aber auf die Möglichkeit der Strafverfolgung nach dem Weltrechtsprinzip. Das Ergebnis der völkergewohnheitsrechtlichen weltweiten Zuständigkeit wird ebenfalls durch die Spruchpraxis des IGH<sup>43</sup>, sowie durch die Statute der Internationalen Strafgerichte für Jugoslawien und Ruanda und deren bisherige Rechtsprechung unterstützt.<sup>44</sup>

Hinsichtlich der **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** ist die Existenz

---

<sup>38</sup> BGBl. 1985 II, 927, in Kraft getreten am 20.8.1987, 81 Vertragsstaaten.

<sup>39</sup> *Lauterpacht*, in: Oppenheim, International Law Vol. I, 752 f.; *Zimmermann*, ZaöRV 1998, 47 (85,89,90,92); *Bassiouni*, Crimes against Humanity, 526; *Pfanner*, IRRC 1998, 21 (26); *Ratner*, TexasILJ 1998, 237 (254).

<sup>40</sup> Vgl. Art. 38 Abs. 1 b) StIGH; IGH, North Sea Continental Shelf Case, ICJ Rep. 1969, 42 ff.

<sup>41</sup> § 6 Nr. 1 i.V.m. § 220a StGB; Art. 23, 4 (span.) Ley Orgánica del Poder Judicial vom 1. Juli 1985 (BOE núm. 157 idF des BOE núm. 264 vom 4.11.1985), weitere Nachweise bei *Oehler*, Int. Strafrecht, Rn. 866-877.

<sup>42</sup> BGH, NStZ 1994, 232 (233); (isr.) Supreme Court, Attorney General./Eichmann, ILR 36, 277 (287ff.); US Court of Appeal of the 6th Circuit, Demjamjuk./Petrovsky et al., 776 F2nd 571 (572) (1985).

<sup>43</sup> IGH, Advisory Opinion on Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, ICJ Rep. 1951, 22.

<sup>44</sup> Art. 4 Statut des ICTY; Art. 2 Statut des ICTR; ICTY (Appeals Chamber) Ankläger./Tadic, IT-94-1, Tz. 143, <http://www.un.org/icty/tadic/appeal/decision-e/51002.htm>; ICTR, Ankläger./Akayesu, ICTR-96-4-T, <http://www.un.org/ict/engish/judgements/akayesu.html>.

des völkergewohnheitsrechtlichen Weltrechtsprinzip schwieriger zu begründen. Überzeugung und Praxis sind zwar auch diesbezüglich vorhanden.<sup>45</sup> Auch ist hinsichtlich großer Teilbereiche des Tatbestandes auf völkervertragsrechtliche Normen und – soweit Ausdruck von Völkergewohnheitsrecht – auch auf Resolutionen der Generalversammlung zurückzugreifen, die weite Anerkennung gefunden haben.<sup>46</sup> Jedoch bezieht sich das Gewohnheitsrecht vor allem auf die "klassischen" Teile der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie in den Nürnberger Prinzipien zum Ausdruck kamen. Einige der jetzt ins StStGH aufgenommenen Tatbestandsvarianten gehen allerdings darüberhinaus hinaus. Trotz der jeweils – auch für sie – existierenden vertragsrechtlichen Grundlage bzw. den Resolutionen der Generalversammlung kann von einer gewohnheitsrechtlichen Verankerung des Weltrechtspflegeprinzip wohl nur hinsichtlich der Tatbestandsvariante des Folterns (vgl. Art. 8 Abs. 2 UN Anti-Folterkonvention) ausgegangen werden.

Allerdings wird angeführt, daß der Tatbestand *erga omnes*-Charakter habe.<sup>47</sup> Von einer Verletzung des Tatbestandes seien daher ohnehin alle Staaten selbst betroffen und befugt, dies zu sanktionieren.<sup>48</sup> Auch hier handelt es sich m. E. wiederum um die "klassischen" Teile der Menschlichkeitsverbrechen. Somit kann dieses Argument nicht zu einer anderen Bewertung führen.

Folglich besteht das Weltrechtspflegeprinzip hinsichtlich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nur teilweise.

Die Anwendbarkeit des Weltrechtsprinzips auf **Kriegsverbrechen** ergibt

---

<sup>45</sup> Nürnberger Militärgerichtshof, Urteil v. 1.10.1946, AJIL 1947, 172 (216); US Court of Appeal of the 2nd Circuit, *Filartiga./Pean-Irala*, 630 F2nd 876 (890) (1980); (kanad.) Supreme Court, *R./Finta*, ILR 104, 284 (356); (frz.) Cour de Cassation (Crim.), Bull. 1982, 629; vgl. Prinzip VI (c) der Nürnberger Prinzipien, Yearbook of the ILC 1950, Vol II, 374; *Merón*, EJIL 1998, 18 (22).

<sup>46</sup> Art. 9 Abs. 1 S. 2 IPBPR vom 19.12.1966 (BGBl. 1973 II, 1553, in Kraft getreten am 23.3.1976, 140 Vertragsstaaten); UN-Anti-Folterkonvention vom 10.12.1984 (BGBl. 1990 II, 246, in Kraft getreten am 31.10.1990, 102 Vertragsstaaten), GV-Res. 50/192 vom 22.12.1995, Ziff. 3, UNYB 1995, 818 (Vergewaltigung; recorded vote: 146:1:10); UN-Rassendiskriminierungskonvention vom 7.3.1966 (BGBl. 1969 II, 961, in Kraft getreten am 15.6.1969, 147 Vertragsstaaten); GV-Res. 47/133 vom 18.12.1992, UNYB 1992, 744 (Verschwindenlassen; adopted without vote); Apartheid-Konvention vom 30.11.1973 (VN 1975, 57).

<sup>47</sup> *Zimmermann*, ZaöRV 1998, 47 (90) mwN.

<sup>48</sup> *Zimmermann*, ZaöRV 1998, 47 (90) mwN.

sich zum einen aus der Übernahme von Bestimmungen der Genfer Rotkreuzabkommen sowie des ersten Zusatzprotokolls<sup>49</sup> und ihres völkergewohnheitsrechtlichen Charakters.<sup>50</sup> Zum anderen läßt sich diesbezüglich auch eine weitgehende Übung und *opinio iuris* ausmachen.<sup>51</sup> Allerdings taucht auch hier das Problem der über diese Abkommen hinausgehenden Straftatbestände auf, die insbesondere hinsichtlich der internen Konflikte auch über die Garantien des II. Zusatzprotokolls<sup>52</sup> teilweise hinausgehen. Folglich ist ebenfalls kein Völkergewohnheitsrecht hinsichtlich des gesamten Tatbestandes festzustellen.

Schließlich stellt sich die Frage der universellen Zuständigkeit für das **Verbrechen der Aggression**. Völkergewohnheitsrecht ist in diesem Problemfeld schwer auszumachen. Außer den Urteilen des Nürnberger Militärgerichtshofs ist zu diesem Tatbestand keine Übung zu verzeichnen. Selbst wenn man der vereinzelt vertretenen Theorie<sup>53</sup> folgt, nach der eine starke Rechtsüberzeugung für das Entstehen von Gewohnheitsrecht genügt, ist kein Völkergewohnheitsrecht hinsichtlich der universellen Zuständigkeit für das Verbrechen der Aggression entstanden: die Bestimmung in Art. 26 Abs. 1 GG<sup>54</sup> ist weitgehend die einzige in diesem Bereich geblieben und selbst mit § 80 StGB nicht vollständig umgesetzt worden.

Jedoch wird die konstitutive Feststellung des VN-Sicherheitsrats angeführt, um das Weltrechtsprinzip für das Verbrechen der Aggression zu begründen.<sup>55</sup> Diese Lösung erscheint mir allerdings un schlüssig.

---

<sup>49</sup> Art. 49 I. Genfer Abkommen; Art. 50 II. Genfer Abkommen; Art. 129 III. Genfer Abkommen; Art. 146 IV. Genfer Abkommen vom 12.8.1949 (BGBl. 1954 II, 781, in Kraft getreten am 2.2.1955, 194 Vertragsstaaten); Art. 85 I. Zusatzprotokoll vom 8.6.1977 (BGBl. 1990 II, 1551, in Kraft getreten am 7.12.1978, 141 Vertragsstaaten).

<sup>50</sup> *Cassese*, EJIL 1998, 2 (5); *Oehler*, Int. Strafrecht, Rn. 894; kritisch: *Tomuschat*, Die Arbeit der ILC, in: Hankel/Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen, S.284.

<sup>51</sup> BayObLG, NJW 1998, 392 (394 f.); (schweiz.) Tribunal Militaire de Division 1, Urt. v. 18.4.1997, Zusammenfassung in: AJIL 1998, 78 (79); Art. 2 Abs. 9 (schweiz.) Militärstrafgesetz; British Manual of Military Law (1958), zit. in: *Bassiouni*, Crimes against Humanity, 520; vgl. *Carnegie*, BYIL 1963, 402 (423); *Maison*, EJIL 1995, 260 ff. mwN.; *Meron*, EJIL 1998, 18 (23).

<sup>52</sup> II. Zusatzprotokoll vom 8.6.1977 (BGBl. 1990 II, 1637, in Kraft getreten am 14.8.1991, 139 Vertragsstaaten).

<sup>53</sup> *Ago*, RdC 1956 II, 857 (932)

<sup>54</sup> BGBl. 1949 I, 1, zul. geänd. durch G v. 26.3.1998 BGBl. I, 610

<sup>55</sup> *Zimmermann*, ZaöRV 1998, 47 (92).

Folglich wäre die Möglichkeit der universellen Zuständigkeit des IStGH nur für Völkermord uneingeschränkt eröffnet gewesen, wenn auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in weiten Teilen ebenfalls dem Weltrechtspflegeprinzip unterfallen. Eine Ausdehnung auf alle Tatbestandsvarianten des Statuts würde folglich gegen Art. 34 f. WVK verstoßen.

### **(b) Konferenzergebnis**

Die Staatenkonferenz ist dementsprechend dieser Konzeption nicht gefolgt, sondern hat für Ermittlungen *propriu motu* oder aufgrund einer Staatenbeschwerde die Zuständigkeit des Gerichtshofs, ein Verfahren einzuleiten, davon abhängig gemacht, daß gem. Art. 12 Abs. 2 StIStGH alternativ entweder der Staat, auf dessen Territorium das Verbrechen begangen wurde (Territorialstaat), oder der Staat, dessen Staatsangehöriger Beschuldigter ist (Täterstaat), das Statut ratifiziert haben. Dieser auf Vorschlag der Republik Korea erreichte Kompromiß läßt die Zustimmung des Opferstaates bzw. des Gewahrsamsstaates als möglichen Anknüpfungspunkt außer Betracht.

Falls der Sicherheitsrat einen Vorgang an den Gerichtshof überweist, ist – vergleichbar mit den beiden *ad hoc* Gerichten – keine Ratifikation durch die betroffenen Staaten nötig.

### **(c) Bewertung**

Eine Lösung im Sinne universeller Zuständigkeit wäre sicherlich erstrebenswert gewesen, vor allem weil dadurch ein sehr effektiver Strafrechtsschutz der Völkergemeinschaft erreicht worden wäre. Allerdings ist dies andererseits anzuzweifeln, da selbst dem ICTY, das auf die Unterstützung des Sicherheitsrats zurückgreifen kann, aufgrund der mangelnden Kooperation der Staaten teilweise die Möglichkeit fehlt, effektive Ermittlungen anzustellen. Dieses Problem käme bei einem noch stärker auf die Zusammenarbeit angewiesenen IStGH umso stärker zum Tragen: ein Staat, der über den Täter sonst die Strafgewalt ausüben könnte und weder das Statut ratifiziert noch dem Verfahren zugestimmt hat, wird auch nicht mit dem Gerichtshof kooperieren. Auch hätte die Lösung der universellen Zuständigkeit in Teilbereichen der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit dazu geführt, daß einige

Tatbestandsvarianten nicht in die Strafnormen hätten aufgenommen werden können, weil diesen die völkergewohnheitsrechtliche Verankerung fehlt. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß das Weltrechtspflegeprinzip trotz der festgestellten partiellen gewohnheitsrechtlichen Verankerung vor allem im anglo-amerikanischen Rechtskreis nicht völlig unumstritten ist.<sup>56</sup> Außerdem ist zu beachten, daß die Ausübung von Strafgewalt über die Täter solcher Verbrechen regelmäßig zu erheblichen politischen Verwicklungen führt, wie die Diskussion um die (mögliche) Auslieferung *Abdullah Öcalans* und einen eventuellen Prozeß in der Bundesrepublik zeigt. Dadurch bestünde ebenfalls die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des IStGH.

Allerdings behindert auch die nun erzielte Einigung hinsichtlich der Ratifikation durch Territorial- oder Täterstaat die Effektivität des Gerichtshofs. Gerade eine Variante hinsichtlich der Ratifikation des Statuts durch den Opferstaat wäre m.E. unproblematisch gewesen, da die Strafgewalt für Taten gegen eigene Staatsangehörige nach dem strafrechtlichen Schutzprinzip den Mitgliedstaaten möglich gewesen wäre. Durch eine solche Bestimmung hätte, obwohl der Täterstaat das Statut nicht ratifiziert hat, wenigstens eine partielle Strafverfolgung von Tätern wie *Augusto Pinochet* erreicht werden können, die als staatliche Funktionsträger Straftaten in ihrem Territorium gegen Staatsangehörige anderer Staaten begehen.

Die Auslassung der *custodial State*-Regelung, also der Ratifikation durch den Gewahrsamsstaat als hinreichende Bedingung für die Ausübung der Zuständigkeit, ist unter dem Aspekt der Zuständigkeit nach dem Weltrechtsprinzip von einigen Staaten bedauert worden.<sup>57</sup> Allerdings mußten auch hier die Bedenken bezüglich des Umfangs der Tatbestände bzw. des Vertrags zu Lasten Dritter zu diesem Ergebnis führen.

## **(2) Subsidiarität**

Der Internationale Strafgerichtshof ist dem Grundsatz der Subsidiarität (*complementarity*) verpflichtet, der in Absatz 10 der Präambel, in Art. 1 und

---

<sup>56</sup> *Oehler*, Int. Strafrecht, Rn. 900.

<sup>57</sup> Erklärung *Mexicos*, in: Presseerklärung der Konferenz von Rom (L/ROM/22) vom 17. Juli 1998, Abschnitt: "General Statements", <http://www.un.org/icc/pressrel/1707prel.htm>.

in Art. 17 des Statuts niedergelegt ist.

Demnach muß im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung festgestellt werden, daß kein Staat, der für die Strafverfolgung zuständig ist, diese auch betreibt oder betrieben hat. Im Gegensatz zu den beiden *ad hoc* Gerichten ist die Zuständigkeit des IStGH nicht vorrangig, sondern nachrangig gegenüber nationalen Gerichtsverfahren. Gemäß Art. 17 StIStGH ist der Gerichtshof allerdings trotz einzelstaatlicher Ermittlungen oder Urteile zuständig, wenn der betreffende Staat nicht in der Lage oder willens ist, die Strafverfolgung effektiv durchzuführen.

### **(3) Eingreifen des Sicherheitsrats**

Als weiterer Kompromiß wurde auf Vorschlag Singapurs<sup>58</sup> Art. 16 in das Statut des IStGH eingefügt. Gemäß dieser Bestimmung kann der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen jede Ermittlung und jedes Verfahren in einer Resolution nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen für zwölf Monate verhindern. Dieses Veto des Sicherheitsrat kann unbegrenzt oft für weitere zwölf Monate verlängert werden. Das entscheidende Charakteristikum dieser Konstellation ist allerdings, daß jedes ständige Sicherheitsratsmitglied eine solche Resolution verhindern kann, indem es seine nach Art. 27 Abs. 3 der Charta nötige Zustimmung verweigert.

### **b) Verfahren vor dem IStGH**

Neben den Prinzipien, die das Verfahren bestimmen, wird im folgenden der Verfahrensablauf kurz dargestellt.

#### **aa) Grundsätze und anwendbares Recht**

Ein grundsätzliches Merkmal des Verfahrens vor dem IStGH ist, daß gegen den Angeklagten nur in Anwesenheit verhandelt werden kann, Art. 63 Abs. 1 des Statuts. Diese Maxime stellt auch das IntStGB auf: Art. 11 Abs.1 (e).

Das für den Gerichtshof anwendbare Recht ist in Art. 21 Abs. 1 des Statuts niedergelegt. Zunächst ist dies das Statut sowie *Elements of Crime*,

---

<sup>58</sup> Art. 10 Abs. 7 Option 2 Draft Statute of the Preparatory Committee, UN Doc. A/Conf. 183/2/Add.1, <http://www.un.org/law/m9810105.pdf>.

also Tatbestandsbeschreibungen, und die Verfahrensregeln (*Rules of Procedure and Evidence*). Darüberhinaus sind sonstige völkerrechtliche Verträge, Regeln und Rechtsgrundsätze anwendbar. Subsidiär kann der Gerichtshof allgemeine Rechtsgrundsätze heranziehen, die aus den verschiedenen Rechtssystemen der Welt herzuleiten sind jedoch nicht gegen völkerrechtliche Normen verstoßen dürfen. Art. 21 Abs. 3 StIStGH verlangt darüberhinaus eine Anwendung und Auslegung des Rechts in einer Weise, die sowohl mit den Menschenrechten konform ist als auch ohne jegliche Diskriminierung durchgeführt wird.

## **bb) Das Ermittlungsverfahren**

Wie im deutschen Strafprozeßrecht<sup>59</sup> muß der Ankläger gem. Art. 54 Abs. 1 (a) des Statuts die entlastenden ebenso wie die belastenden Umstände ermitteln und das Verfahren bis zur Hauptverhandlung vorbereiten, Art. 42 Abs. 1 StIStGH. Er ist dabei gem. Art. 53 Abs. 1 des Statuts dem Legalitätsgrundsatz verpflichtet. Diese kontinentaleuropäischen Charakteristika, ebenso wie das der Ermittlungskammer, die als Teil der kontinentalen Rechtstradition richterlicher Überwachung von Ermittlungen gesehen wird,<sup>60</sup> sind zu begrüßen, da sie der Unparteilichkeit entgegenkommen und so nicht nur das Gerichtsverfahren gerechter machen, sondern auch das Mißtrauen einiger Staaten abbauen können.

### **(1) Beginn der Ermittlungen**

Wie oben dargelegt sind drei verschiedene Möglichkeiten zu unterscheiden, nach denen eine Ermittlung eingeleitet werden kann: durch den Sicherheitsrat, durch die Staatenbeschwerde und *propriu motu* durch den Ankläger.

Für die **Ermittlungen *propriu motu*** sind wegen der Angst vieler Staaten<sup>61</sup> vor einem unabhängigen Ankläger verschiedene Kautelen vorgesehen. Der Ankläger kann aus allen Quellen Informationen erhalten, die dann gem. Art. 15 Abs. 2 StIStGH auf ihre Ernstlichkeit zu untersuchen

---

<sup>59</sup> Vgl. §§ 152 Abs. 1, 160 Abs. 1 der StPO v. 1.2.1877 (RGBl. S. 253 idF d. Bek. v. 7.4.1987, BGBl. I, 1074, zul. geänd. durch G v. 13.8.1997, BGBl. I, 2038).

<sup>60</sup> Behrens, HuV-I 1998, 144 (146).

<sup>61</sup> S.o. Fn. 33.

sind. Daraufhin befaßt der Ankläger die Ermittlungskammer mit einem Antrag auf Fortführung der Ermittlungen, Art. 15 Abs. 3 des Statuts. Sieht die Ermittlungskammer eine hinreichende Grundlage (*reasonable basis*) für die Untersuchung und hält sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs für eröffnet, so autorisiert sie den Ankläger gem. Art. 15 Abs. 4 StIStGH, mit der Ermittlung förmlich zu beginnen.

Nach der Autorisierung notifiziert der Ankläger gem. Art. 18 Abs. 1 des Statuts alle Mitgliedstaaten. Wenn sie ihre Strafgewalt ausüben wollen, können sie den Ankläger ersuchen, die Untersuchung an sie abzugeben.

Wie oben bereits erwähnt, hat der **Sicherheitsrat** mit Art. 13 (b) des Statuts die Möglichkeit, in einer Resolution nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, einen Vorgang an den Ankläger zu überweisen.

Schließlich eröffnet Art. 13 (a) i.V.m. Art. 14 StIStGH jedem **Mitgliedsstaat** die Möglichkeit, den Ankläger mit einem Vorgang zu befasen.

In beiden Fällen muß der Ankläger ermitteln, ob Einzelnen Verbrechen angelastet werden können, die in die Zuständigkeit des IStGH fallen. Es besteht also keine Möglichkeit, nur die Verbrechen Einzelner oder beispielsweise einer Konfliktpartei an den Ankläger zu überweisen.

Der Ankläger entscheidet dann gem. Art. 53 StIStGH, ob er ein Ermittlungsverfahren einleitet. Kommt er zu der Überzeugung, kein Verfahren einzuleiten, so können der Sicherheitsrat bzw. der Mitgliedsstaat bei der Ermittlungskammer ein Klageerzwingungsverfahren anstrengen, in dem allerdings nur die Verpflichtung zur erneuten Überprüfung ausgesprochen werden kann.

## **(2) Rechte des Einzelnen während der Ermittlungen**

Die "Justizrechte" während der Ermittlungen sind in Art. 55 und 61 des Statuts niedergelegt. In weiten Teilen gleiche Rechte beinhaltet auch das IntStGB in seinem Art. 11. In beiden Dokumenten wird im wesentlichen auf die Garantien des Art. 14 IPBPR zurückgegriffen.

Hinsichtlich der Zeugnisverweigerungsrechte wird kritisiert, daß die in Art. 69 Abs. 7 StIStGH niedergelegte Regelung keinen ausreichenden



Schutz bietet.<sup>62</sup> Hier bleibt auf die Verfahrensregeln zu hoffen, die – anders als im Falle des ICTY – von der Staatenversammlung beschlossen werden.

### **(3) Haftbefehl, Vorladung und Haft**

Auf Antrag des Anklägers erläßt die Ermittlungskammer gem. Art. 58 Abs. 1 und 7 des Statuts einen Haftbefehl oder eine Vorladung.

Auch wenn nicht ganz eindeutig ist, ob der Haftbefehl ein völkerrechtlicher Justizverwaltungsakt mit unmittelbarer Wirkung ist, so ist doch davon auszugehen, daß hier eine innerstaatliche Umsetzung nötig ist.<sup>63</sup>

Die Auslieferungsproblematik stellt sich auch für Deutschland als schwierig dar. Aufgrund des Verbots der Auslieferung Deutscher "an das Ausland" (Art. 16 Abs. 2 GG) wird daher eine Verfassungsänderung angestrebt.<sup>64</sup>

### **(4) Verfahren vor der Ermittlungskammer**

Das Statut sieht keine Anklageschrift vor, sondern eine Bestätigung der Anklage durch die Ermittlungskammer.

Zunächst besteht die Möglichkeit, daß die Ermittlungskammer, nachdem der Beschuldigte vor Gericht erschienen ist, eine Verhandlung anberaumt, um die Vorwürfe des Anklägers zu bestätigen (*confirmation of the charges*).

Ein anderes Verfahren sieht Art. 61 Abs. 2 des Statuts vor, wenn der Beschuldigte abwesend ist. Diese Bestimmung ähnelt der *Rule 61* der Verfahrensordnung des Jugoslawien-Tribunals<sup>65</sup> und sieht vor, daß eine solche Verhandlung auch *in absentia* stattfinden kann, wenn der Beschuldigte nicht gefunden werden kann, wenn er geflohen ist oder auf sein Anwesenheitsrecht verzichtet hat.

Gemäß Art. 61 Abs. 7 des Statuts kann die Ermittlungskammer die Vorwürfe bestätigen und beschließen, das Verfahren an eine Strafkammer zu verweisen.

---

<sup>62</sup> Roggemann, NJ 1998, 505 (509).

<sup>63</sup> Tomuschat, FW 1998, 335 (345).

<sup>64</sup> Kinkel, NJW 1998, 2650 (2651).

<sup>65</sup> UN Doc. IT/32/Rev. 13, <http://www.un.org/icty/basic/rpe/rev13e.htm>.

Werden die Vorwürfe durch die Ermittlungskammer bestätigt, konstituiert die Präsidentschaft gem. Art. 61 Abs. 11 StIStGH eine Strafkammer, die die Hauptverhandlung durchführt.

### **cc) Hauptverhandlung vor der Strafkammer**

Die Hauptverhandlung vor der Strafkammer ist von der Unschuldsvermutung des Art. 66 StIStGH gekennzeichnet. Ebenso wird das Verfahren von der Öffentlichkeitsmaxime des Art. 64 Abs. 7 StIStGH und dem Mündlichkeitsprinzip (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 StIStGH) bestimmt. Die Rechte des Angeklagten in der Hauptverhandlung benennt Art. 67 des Statuts, der dieselben Garantien wie die Art. 55 und 61 StIStGH für das Ermittlungsverfahren vorsieht (vgl. Art. 11 IntStGB).

Zu Beginn der Hauptverhandlung werden die von der Ermittlungskammer bestätigten Vorwürfe dem Angeklagten vorgelesen, Art. 64 Abs. 8 (a) StIStGH. Dieser kann sich für schuldig oder unschuldig erklären.

Bekannt der Angeklagte sich schuldig, muß die Strafkammer sich gem. Art. 65 des Statuts davon überzeugen, daß das Geständnis freiwillig im vollen Bewußtsein der Umstände abgegeben wurde und der Wahrheit entspricht. Soweit die Strafkammer zu dieser Überzeugung kommt, kann es den Angeklagten verurteilen. Ansonsten wird der Prozeß nach den üblichen Regeln fortgeführt.

Die Beweiserhebung ist in Art. 69 des Statuts geregelt. Sowohl Angeklagter als auch Ankläger können Beweise vorlegen (*submit evidence*). Ebenso besteht die Möglichkeit für den Gerichtshof, die Vorlage von Beweisen zu verlangen. Von erheblicher Bedeutung ist insbesondere der Art. 72 StIStGH, der ein detailliertes Verfahren vorsieht, falls durch Beweise nationale Sicherheitsinteressen verletzt sein könnten.<sup>66</sup>

### **dd) Urteil und Strafe**

Das Urteil soll gem. Art. 74 Abs. 3 StIStGH einstimmig sein und muß mindestens mit einfacher Mehrheit gefaßt werden.

Wird der Angeklagte verurteilt, hat die Kammer gem. Art. 76 Abs. 1

---

<sup>66</sup> Dazu *Behrens*, HuV-I 1998, 144 (149).

i.V.m. 77 des Statuts eine angemessene Strafe zu finden. Möglich ist dabei eine zeitige Freiheitsstrafe von bis zu 30 Jahren (Art. 77 Abs. 1 (a) StIStGH). Nur in Ausnahmefällen kann eine lebenslange Freiheitsstrafe gem. Art. 77 Abs. 1 (b) des Statuts verhängt werden.

Dies ist bei einer Vielzahl von Staaten auf Kritik gestoßen, da auf der einen Seite einige Staaten für solche schwerwiegenden Verbrechen nur die Todesstrafe als angemessen erachten<sup>67</sup> und andererseits lebenslange Freiheitsstrafe nach einigen Verfassungen verboten ist.<sup>68</sup>

Bewährungsstrafen sind nicht vorgesehen. Zusätzlich zur Freiheitsstrafe kann der Gerichtshof aber Geldstrafen verhängen und Verfall<sup>69</sup> anordnen, Art. 77 Abs. 2 StIStGH. Schließlich besteht die Möglichkeit, daß der Gerichtshof gem. Art. 75 des Statuts den Verurteilten aufgibt, Wiedergutmachung gegenüber den Opfern zu leisten. Darüberhinaus wird durch Art. 79 des Statuts ein Treuhänderfonds (*trustee fund*) eingerichtet, der ebenfalls durch den IStGH angewiesen werden kann, Wiedergutmachungszahlungen zu leisten.

### **ee) Berufung, Wiederaufnahme und Strafreduzierung**

Die Berufung gegen Urteile der Strafkammern ist in Art. 81 ff. des Statuts geregelt. Die Berufungsgründe sind in Art. 81 Abs. 1 und 2 des Statuts abschließend aufgezählt. Sofern die Berufungskammer die Berufung für begründet erachtet, kann sie entweder selbst das Urteil ändern oder das Verfahren an eine andere Strafkammer zurückverweisen, Art. 83 Abs. 2 des Statuts.

Art. 84 des Statuts regelt die Wiederaufnahme des Verfahrens. Auch für dieses Verfahren ist die Berufungskammer zuständig. Sowohl der Verurteilte als auch der Ankläger können das Wiederaufnahmeverfahren

---

<sup>67</sup> Erklärung *Singapurs*, in: Presseerklärung der Konferenz von Rom (L/ROM/22) vom 17. Juli 1998, Abschnitt: "Explanation of Vote", <http://www.un.org/icc/pressrel/1707prel.htm>; Erklärung *Trinidad und Tobagos*, in: Presseerklärung der Konferenz von Rom (L/ROM/22) vom 17. Juli 1998, Abschnitt: "General Statements", aaO.

<sup>68</sup> Erklärung *Brasiliens*, in: Presseerklärung der Konferenz von Rom (L/ROM/22) vom 17. Juli 1998, Abschnitt: "Explanation of Vote", <http://www.un.org/icc/pressrel/1707prel.htm>; Erklärung *Venezuelas*, in: Presseerklärung der Konferenz von Rom (L/ROM/22) vom 17. Juli 1998, Abschnitt: "General Statements", aaO.

<sup>69</sup> Zur Terminologie siehe *Kreß*, HuV-I 1998, 151 (152).

anstrengen.

Art. 110 des Statuts regelt schließlich die Möglichkeit, die Strafe vorzeitig zu beenden. Nach zwei Dritteln der Strafe, bzw. nach 25 Jahren im Falle einer lebenslangen Freiheitsstrafe, überprüft der Gerichtshof anhand verschiedener Kriterien, ob die Strafe herabgesetzt werden soll.

## **II. Der materiell-rechtliche Durchgriff des Völkerrechts**

In diesem Teil der Arbeit soll herausgearbeitet werden, wie sich der Durchgriff des Völkerrechts materiell-rechtlich darstellt, wobei neben dem IntStGB vor allem das Statut des IStGH behandelt werden soll.

### **1. Grundprinzipien und Fragen des Allgemeinen Teils**

Sowohl das IntStGB als auch das Statut des IStGH beinhalten einen Teil mit allgemeinen Vorschriften, die allerdings nicht vergleichbar mit dem Allgemeinen Teil des StGB sind.

#### **a) Allgemeine Grundsätze**

Vorangestellt werden hier zunächst die allgemeinen Grundsätze der individuellen strafrechtlichen Verantwortung.

#### **aa) Ne bis in idem**

Im Statut des IStGH sowie im IntStGB wird der Grundsatz des *ne bis in idem* normiert (Art. 20 StIStGH, Art. 12 IntStGB). Dieser Grundsatz wird sowohl auf vorangegangene Verfahren des IStGH als auch auf frühere Strafverfahren durch nationale Gerichte erstreckt. In beiden Texten werden allerdings Einschränkungen hinsichtlich dieser generellen Aussage gemacht.

Das **Statut** läßt ein Verfahren vor dem IStGH zu, wenn das nationalstaatliche Verfahren lediglich in der Absicht durchgeführt wurde, die betreffenden Personen vor einer internationalen strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu schützen, Art. 20 Abs. 3 (a) StIStGH. Ein internationales Verfahren ist ebenfalls möglich, wenn das nationale Verfahren nicht unabhängig ausgestaltet war und mit der Absicht geführt wurde, die Person gerade nicht zur Verantwortung zu ziehen, Art. 20 Abs. 3

**(b) StIStGH.**

Ebenso läßt das **IntStGB** die Zuständigkeit eines internationalen Strafgerichtshofs von einem vorherigen nationalen Gerichtsverfahren unberührt, wenn dieses dazu bestimmt war, die Person einer internationalen strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen, Art. 12 Abs. 2 (a) Ziff. (ii) IntStGB, bzw. wenn die Tat von dem nationalen Gericht als gewöhnliche Straftat und nicht als Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit gewertet wurde, Art. 12 Abs. 2 (a) Ziff. (i) IntStGB.

**bb) Nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege**

Art. 22 und 23 des Statuts beinhalten die Grundsätze des *nullum crimen, nulla poena sine lege*. Das IntStGB hingegen normiert dies nicht explizit.

**cc) Verjährung**

Gemäß Art. 29 StIStGH verjähren die Straftaten nach dem Statut nicht.

**dd) Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit**

Die jeweiligen Bestimmungen über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit sind als die grundlegenden Normen für den Durchgriff des Völkerrechts anzusehen.<sup>70</sup> Art. 2 Abs. 1 des IntStGB und Art. 25 Abs. 2 des Statuts stellen diese Rechtsfolge der Straftat eindeutig fest.

Art. 27 StIStGH und Art. 7 IntStGB stellen unmißverständlich klar, daß ein staatliches Amt vor der Strafverfolgung nicht schützt. In Art. 27 Abs. 2 des Statuts wird darüberhinaus die Irrelevanz von Immunität statuiert.<sup>71</sup> Damit sind die Nürnberger Prinzipien bestätigt worden, wie auch vorher schon durch das Statut des ICTY und des ICTR.

Die Verantwortlichkeit von Vorgesetzten ist in Art. 28 StIStGH und in Art. 6 des Internationalen Strafgesetzbuchs niedergelegt. Neben der

---

<sup>70</sup> Vgl. auch Urteil des Int. Militärgerichtshofs, AJIL 1947, 172 (220); Art. 7 Abs.1 und Art.23 Abs. 1 des Statuts des ICTY, ILM 1993, 1159; Art. 6 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 des Statuts des ICTR, Annex zu SR-Res. 955 (1994), UNYB 1994, 300; Prinzip I der Nürnberger Prinzipien, Yearbook of the ILC 1950, Vol II, 374.

<sup>71</sup> Vgl. dagegen BGH (II. Strafsenat) JZ 1985, 299.

Verantwortung für direkte Verstöße gegen die jeweiligen Straftatbestände sollen Vorgesetzten auch für die Straftaten der ihnen unterstellten Personen herangezogen werden.

Allerdings sind dafür besondere Voraussetzungen zu erfüllen. Zunächst wird verlangt, daß der Vorgesetzte entweder wußte oder aufgrund der Umstände hätte wissen müssen, daß Untergebene Verbrechen i.S.d. IntStGB bzw. StIStGH begehen (Art. 28 Abs. 1 (a) u. Abs. 2 (a) StIStGH, Art. 6 IntStGB). Die zweite Voraussetzung besteht darin, daß der Vorgesetzte nicht alles getan hat, um die Verbrechen zu verhindern oder zu unterdrücken, bzw. die Verbrechen nicht an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet hat (Art. 28 Abs. 1 (b) u. Abs. 2 (b) StIStGH, Art. 6 IntStGB).<sup>72</sup> Das IntStGB und das StIStGH gehen demnach übereinstimmend davon aus, daß die in der Haager Landkriegsordnung<sup>73</sup> und den beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen<sup>74</sup> niedergelegten Grundsätze der Verantwortlichkeit der militärischen Führung für ihre Untergebenen auch eine strafrechtlich Verantwortung beinhalten und darüberhinaus auch auf zivile Vorgesetzte anzuwenden sind. Bei diesen Normen wurde begrüßenswerterweise auch nicht dem Beispiel des US Supreme Courts gefolgt, der eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorgesetzten generell für alle ihm unterstellten Kräfte annahm.<sup>75</sup>

### **ee) Strafmündigkeit**

Art. 26 des Statuts schließt die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Strafverfolgung von Personen aus, die zur Tatzeit jünger als 18 Jahre alt waren und bestimmt so indirekt die Strafmündigkeit.

Diese Bestimmung weist nicht nur das Problem der Beweisbarkeit des Alters, sondern – wegen der relativ hoch angesetzten Altergrenze – auch die Gefahr der Umgehung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit auf, vor allem weil Minderjährige bereits ab 15 Jahren straflos zu den Streitkräften eingezogen werden dürfen (Art. 8 Abs. 2 b) Ziff. (xxv) des Statuts). So

---

<sup>72</sup> Vgl.dazu §§ 40 f. des Wehrstrafgesetzes v. 30.3.1957 (BGBl. I, 298 idF d. Bek. v. 24.5.1974, BGBl. I, 1213; zul. geänd. durch G v. 26.1.1998, BGBl. I, 164).

<sup>73</sup> Art. 1 Nr. 1 der Anlage zum IV. Haager Abkommen v. 18.10.1907 (RGBl. 1910, 107, 375, in Kraft für D am 26.10.1910, 65 Vertragsstaaten).

<sup>74</sup> Art. 43 Abs. 1 des I. Zusatzprotokolls; Art. 1 Abs. 1 des II. Zusatzprotokolls v. 8.6.1977.

<sup>75</sup> U.S. Supreme Court, AJIL 1946, 432 (438 ff.), "Yamashita-Fall".

besteht die Gefahr, daß sie regelrecht vorgeschickt werden, um Kriegsverbrechen zu begehen.

### b) Vorsatz

Als Ausdruck allgemeiner Rechtsüberzeugung wird in Art. 2 Abs. 3 des IntStGB und in Art. 30 StIStGH vorausgesetzt, daß der Täter Vorsatz hinsichtlich des in Rede stehenden Verbrechens hatte. Allerdings weichen die beiden Texte hier teilweise voneinander ab.

Das **IntStGB** verlangt, daß der Täter das Verbrechen bewußt begeht (*intentionally commits such a crime*). Dies gilt auch für den Tatbestand der Aggression, der zwar aus dem allgemeinen Regime ausgenommen ist (s. Art. 2 Abs. 2 IntStGB), für den aber aufgrund der Beschreibung des Tatbestands in Art. 16 IntStGB ebenso Vorsatz zu verlangen ist.

Das Statut des **IStGH** knüpft die Strafbarkeit in Art. 30 Abs.1 StIStGH an die Voraussetzung, daß das Verbrechen in Kenntnis (*knowledge*) der wesentlichen Elemente (*material elements*) und mit Absicht im weiteren Sinne (*intent*) begangen wurde. Gemäß der deutschen Terminologie sind damit *dolus directus* 1. und 2. Grades ebenso wie *dolus eventualis* erfaßt.<sup>76</sup>

### c) Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Hinsichtlich des Ausschlusses der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besteht keine der deutschen Terminologie entsprechende Unterscheidung zwischen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen, vielmehr wird oft von *defences* gesprochen.

Das **IntStGB** überläßt diese Problematik einem eventuellen Gericht und verweist in der Generalklausel des Art. 14 auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die vom zuständigen Gericht zu berücksichtigen sind. Hervorzuheben ist hierbei, daß das IntStGB davon ausgeht, daß Strafausschließungsgründe vom Angeklagten eingewendet werden müssen.<sup>77</sup> Eine Prüfung von Amts wegen ist erstaunlicherweise nicht vorgesehen.

Im **Statut** des Internationalen Strafgerichtshofs ist dies gem. Art. 31 Abs.

---

<sup>76</sup> Vgl. dazu *Roxin*, AT § 12.

<sup>77</sup> ILC, Report of the ILC on the work of its forty-sixth session, Kommentar zu Art. 14 IntStGB, HRLJ 1997, 96 (120).

2 des Statuts dahingehend geregelt, daß der Gerichtshof die Anwendbarkeit von Strafausschlußgründen auf jeden Fall überprüft. Das Statut kennt den Strafausschluß wegen seelischer Störungen (Art. 31 Abs. 1 (a) StIStGH), wegen unfreiwilligen Rauschzustands (Art. 31 Abs. 1 (b) des Statuts), aufgrund von Notwehr (Art. 31 Abs. 1 (c) StIStGH) oder Notstand (Art. 31 Abs. 1 (d) des Statuts), den Tatbestandsirrtum (Art. 32 Abs. 1 StIStGH), den Verbotsirrtum (Art. 32 Abs. 2 StIStGH) und das Handeln auf Befehl (Art. 33 des Statuts).

Gem. Art. 31 Abs. 3 des Statuts ist die Aufzählung nicht abschließend, so daß der Gerichtshof weitere Strafausschließungsgründe aus den in Art. 21 genannten Rechtsquellen heranziehen darf.

Interessant ist, daß im Rahmen des Strafausschlusses durch **Notwehr** eine Proportionalitätsprüfung stattfindet, die im deutschen Recht nur sehr begrenzt existiert,<sup>78</sup> in anderen Rechtsordnungen jedoch fest verankert ist.<sup>79</sup>

Das **Handeln auf Befehl** wirkt gem. Art. 33 Abs. 1 StIStGH nur strafausschließend, wenn der Handelnde verpflichtet war, den Befehl zu befolgen, er nicht von der Rechtswidrigkeit des Befehls wußte und der Befehl nicht offensichtlich rechtswidrig war. Hinsichtlich dieser letzten Voraussetzung bestimmt Art. 33 Abs. 2 des Statuts, daß Befehle, Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen, immer offensichtlich rechtswidrig sind.

Dies wird hingegen im IntStGB anders geregelt. Dort bestimmt Art. 5, daß das Handeln auf Befehl keinesfalls strafbefreiend wirkt, sondern lediglich bei der Strafzumessung berücksichtigt werden kann. Aus Gründen der Abschreckung und der Schwere der Taten hat die ILC das Handeln auf Befehl ausdrücklich nicht als Strafausschlußgrund anerkannt.<sup>80</sup>

Die ILC kann sich zwar auf eine größere Zahl von gleichlautenden Bestimmungen stützen,<sup>81</sup> jedoch erscheint die Regelung des Art. 33 StIStGH

---

<sup>78</sup> Vgl. § 32 des StGB v. 15.5.1871 (RGBl., 127, idF d. Bek. v. 10.3.1987, BGBl.I, 945, zul. geändert durch G v. 26.1.1998, BGBl. I, 164).

<sup>79</sup> Vgl. Art.122-5 (frz.) Nouveau Code Pénal, L. n° 92-1336 v. 16.12.1992; *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, 350 f. m.w.N.

<sup>80</sup> ILC, Report of the ILC on the work of its forty-sixth session, Kommentar zu Art. 5 IntStGB, HRLJ 1997, 96 (108).

<sup>81</sup> Art. 8 Statut des Nürnberger Internationalen Militärgerichtshofs (AJIL Suppl. 1945, 258); Art. 6 Statut des Tokioter Internationalen Militärgerichtshofs (in: *Bassiouni*, Crimes against Humanity, 606); Art. 4 Kontrollratsgesetz Nr. 10 (in: *Bassiouni*, Crimes against



zunächst ausgewogener, indem sie sehr eng umschriebene und hohe Anforderungen aufstellt, aber doch die Möglichkeit offenläßt, Straffreiheit für Handeln auf Befehl im Fall von Kriegsverbrechen zu erreichen. Gerade in den Staaten, in denen eine Pflicht des Untergebenen besteht, auch rechtswidrige Befehle zu befolgen,<sup>82</sup> würde der Untergebene sonst in ein unlösbares Dilemma gebracht. Dies gilt insbesondere da solche Staaten gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen (und auch Armeeingehörigen) regelmäßig nicht vor Gewaltanwendung zurückschrecken. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß dann, wenn dem Täter im Falle des Nichtbefolgens des Befehls Gefahr für Leib oder Leben droht, dieser durch Berufung auf Notstand nach Art. 31 Abs. 1 (d) des Statuts ebenfalls Straffreiheit erlangt. Der Anwendungsbereich des Art. 33 StIStGH beschränkt sich somit faktisch auf die Täter, die gedankenlos oder sogar wissentlich Kriegsverbrechen begehen, wenn auch ohne positive Kenntnis von der Rechtswidrigkeit.

Dieses Ergebnis ist jedoch nicht gutzuheißen.

#### **d) Täterschaft und Teilnahme**

Das **Statut** sieht in Art. 25 Abs. 3 eine umfassende Regelung für Täterschaft und Teilnahme vor.

Es regelt Einzel- und Mittäterschaft sowie mittelbare Täterschaft, wobei die Strafbarkeit des mittelbaren Täters unabhängig von der Verantwortlichkeit des Tatmittlers ist (Art. 25 Abs. 3 (a) StIStGH).

Weiterhin ist die Anstiftung gem. Art. 25 Abs. 3 (b) des Statuts strafbar, wenn die Tat vollendet oder versucht wird.

Ebenso bestimmt Art. 25 Abs. 3 (c) und (d) StIStGH die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Beihilfe. Besonders ist dabei die Strafbarkeit gem. Art. 25 Abs. 3 (d) StIStGH für Beihilfehandlungen zu Verbrechen von Gruppen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen.

Schließlich wird bezüglich Völkermords das öffentliche und direkte Aufrufen zum Genozid als strafbare Handlung bestimmt.<sup>83</sup>

---

Humanity, 590); Prinzip IV der Nürnberger Prinzipien; Art. 7 Statut des ICTY, Art. 6 Statut des ICTR.

<sup>82</sup> Vgl. dazu im Gegensatz § 11 SoldatenG vom 19.3.1956 (BGBl. I,114, idF d Bek. v. 19.8.1975, BGBl. I, 2273, zul. geänd. durch G v.21.2.1992, BGBl I, 266).

<sup>83</sup> Vgl. dazu Art. III Völkermordkonvention.

Das **IntStGB** regelt die Fragen von Täterschaft und Teilnahme in Art. 2 Abs. 3. Es sieht zunächst die Strafbarkeit der unmittelbaren Täterschaft und der Anstiftung (allerdings nur durch Befehl) sowie der Beihilfe vor. Darüberhinaus gibt es die Beteiligungsformen der Teilnahme an der Planung eines später vollendeten Verbrechens und das öffentliche und direkte Aufrufen zu Verbrechen nach dem IntStGB.

#### **e) Versuchsstrafbarkeit**

Art. 25 Abs. 3 (f) des Statuts und Art. 2 Abs. 3 (g) IntStGB bestimmen nahezu wortgleich die Versuchsstrafbarkeit und zwar wenn ein substantieller Schritt zur Ausführung der Tat gemacht wird, der Erfolg aber aufgrund von Umständen nicht eintritt, die der Täter nicht beabsichtigt hat, Art. 25 Abs. 3 (f) StIStGH (diese Definition kann auch für das IntStGB herangezogen werden<sup>84</sup>). Anders als im IntStGB wird im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs die strafbefreiende Wirkung des Rücktritts vom Versuch normiert, Art 25 Abs. 3 (f) S. 2 StIStGH. Voraussetzung ist neben der Aufgabe des Verwirklichungswillens oder dem Verhindern der Beendigung des Verbrechens die völlige Freiwilligkeit des Rücktritts.

#### **f) Fahrlässigkeit und Unterlassen**

Fahrlässigkeitsstrafbarkeit ist weder im StIStGH noch im IntStGB vorgesehen. Aufgrund der Tatbestände erscheint diese Lösung wohl auch geboten, da z.B. ein fahrlässiger Völkermord schlechthin nicht denkbar ist.

Eine generelle Norm hinsichtlich des strafbaren Unterlassens besteht ebenfalls nicht. Jedoch ist die Strafbarkeit des Vorgesetzten für seine Untergebenen gem. Art. 6 IntStGB und Art. 28 des Statuts als Unterlassungsstrafbarkeit ausgestaltet.

## **2. Die einzelnen Delikte**

Im folgenden sollen die Delikte nach dem Internationalen Strafgesetzbuch und dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs behandelt werden. Im

---

<sup>84</sup> *ILC*, Report of the ILC on the work of its forty-sixth session, Kommentar zu Art. 2, HRLJ 1997, 96 (106).

Gegensatz zum Entwurf der ILC für ein StIStGH<sup>85</sup> enthält das Statut des IStGH in Art. 5 bis 8 nicht bloße Kompetenzzuweisungen, sondern materielles Recht.

### **a) Völkermord**

Der Völkermordtatbestand ist wortgleich in Art. 17 IntStGB und Art. 6 StIStGH aufgeführt, da er auf Art. II der Völkermordkonvention zurückgeht. Er verlangt neben den (bekannten) objektiven Tatbestandsmerkmalen den Vorsatz, die nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe zumindest teilweise zu zerstören, der Gruppe als solcher also das Existenzrecht abzusprechen.<sup>86</sup>

Eindeutig nicht erfaßt ist der Mord an Angehörigen von politischen Gruppen. Ebenso ist der "kulturelle Völkermord", d.h. das Zerstören der kulturellen Identität durch das Verbot von Sprache, Religion oder kulturellem Leben, weder von Art. 17 IntStGB noch von Art. 6 StIStGH erfaßt. Er ist aber unter Umständen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 7 (h) und (j) des Statuts, Art. 18 (e) und (f) IntStGB zu qualifizieren.

Anders als in Art. I Völkermordkonvention wird nicht explizit bestimmt, daß Völkermord auch im Frieden begangen werden kann. Aus der engen Anlehnung an die Völkermordkonvention<sup>87</sup> muß dies allerdings geschlossen werden.

### **b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit<sup>88</sup>**

Art. 7 des Statuts und Art. 18 IntStGB normieren die Strafbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Zunächst wird neben den aufgezählten Tatbestandshandlungen verlangt, daß diese als Teil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs begangen werden, den der Täter auch kennt, Art. 7 Abs. 1 StIStGH, Art. 18 IntStGB. Während das Statut eine Tat gegen die Zivilbevölkerung verlangt,

---

<sup>85</sup> Draft Statute for an ICC, Art. 20.

<sup>86</sup> Vgl. GV-Resolution 96 (I) vom 11. Dezember 1946.

<sup>87</sup> *ILC*, Draft Statute for an ICC, Art. 20-Commentary, Yearbook of the ILC 1994, Vol. II, Part 2., 38; *ILC*, Report of the ILC on the work of its forty-sixth session, Kommentar zu Art. 17 IntStGB, HRLJ 1997, 96 (124).

<sup>88</sup> Auch im folgenden wird dieser Begriff statt dem der "Verbrechen gegen die Menschheit" benutzt.

die gem. Art. 7 Abs. 2 (a) des Statuts entsprechend einer Politik des Staats oder einer sonstigen Organisation, aber nicht notwendigerweise von Staatsbediensteten, begangen wurde, geht das IntStGB insoweit weiter, indem es Verbrechen gegen alle Personen verbietet. Es normiert daher lediglich die notwendige Leitung oder Aufstachelung durch den Staat oder sonstige Organisationen.

Das StStGH schließt somit aus, daß Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegen Angehörige der Streitkräfte begangen werden. Zwar sind diese zu einem erheblichen Teil vom Straftatbestand der Kriegsverbrechen geschützt und eine Strafbarkeit wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darf nicht dazu führen, daß kriegsvölkerrechtlich zulässige Handlungen bestraft werden,<sup>89</sup> jedoch ist durchaus denkbar, daß Soldaten Opfer von Menschlichkeitsverbrechen durch ihre eigene Armee werden.<sup>90</sup> Aufgrund der Probleme, die sich insbesondere hinsichtlich dieser Gruppe ergeben, aber auch bezüglich der Angehörigen von Widerstandsorganisationen, wäre eine Streichung des Tatbestandsmerkmals "zivil" daher wünschenswert.

Ebenso wie Völkermord können Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Friedens- ebenso wie in Kriegszeiten begangen werden.<sup>91</sup> Damit wird sowohl über das Statut des Nürnberger Internationalen Militärgerichtshofs als auch das Statut des ICTY hinausgegangen, in denen jeweils ein interner bewaffneter Konflikt verlangt wird.<sup>92</sup> Den Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist somit ein weitaus bedeutenderer Stellenwert beigemessen.<sup>93</sup>

Hinsichtlich der Tathandlungen ist hervorzuheben, daß Apartheid in beide Texte aufgenommen wurde, Art. 7 Abs. 1 (j) StStGH und Art. 18 (f) IntStGB, wenn auch das IntStGB eine abstraktere Formulierung wählt.<sup>94</sup> Jedoch ist darauf hinzuweisen, daß Apartheid sich nicht auf das früher in Südafrika praktizierte Regime beschränkt, sondern jeden unmenschlichen

---

<sup>89</sup> Zimmermann, ZaöRV 1998, 47 (56).

<sup>90</sup> Vgl. OGHSt 1, 228.

<sup>91</sup> Kaul, VN 1998, 125 (127), ILC, Report of the ILC on the work of its forty-sixth session, Kommentar zu Art. 18 IntStGB, HRLJ 1997, 96 (127).

<sup>92</sup> Art. 5 Statut des ICTY; Art. 3 Statut des ICTR.

<sup>93</sup> Tomuschat, FW 1998, 335 (338); vgl. UNHCR, UNHCR and the establishment of an ICC, Absatz 14, <http://www.un.org/icc/unhcr.htm>.

<sup>94</sup> ILC, Report of the ILC on the work of its forty-sixth session, Kommentar zu Art. 18 IntStGB, HRLJ 1997, 96 (128).

Akt umfaßt, der im Rahmen eines institutionalisierten Unterdrückungssystems einer ethnischen Gruppe über eine andere begangen wird (mit dem Willen dieses System aufrechtzuerhalten, Art. 7 Abs. 2 (h) des Statuts).

Weiterhin bedeutsam ist die Aufnahme des "Verschwindenlassens" (*enforced disappearance*) in den Kanon der Tathandlungen, Art. 7 Abs. 1 (i) des Statuts, Art. 18 (i) IntStGB. Vor allem aus der Erfahrung der letzten Jahrzehnte in Lateinamerika (aber auch in der Türkei) wurde diese Tatbestandsvariante eingefügt. Damit wird sowohl dem entsprechenden Vertrag<sup>95</sup> als auch der Resolution der Generalversammlung<sup>96</sup> vom 18.12.1992 Rechnung getragen.

Darüberhinaus werden im Statut sexuelle Gewalttaten unter Strafe gestellt, wobei beispielhaft Vergewaltigung, erzwungene Prostitution und erzwungene Schwangerschaft aufgezählt werden. Das IntStGB bestimmt die Strafbarkeit von sexuellem Mißbrauch, unter den auch Vergewaltigung und erzwungene Prostitution fallen soll. Trotz des unterschiedlichen Wortlauts gehen beide Tatbestände in dieselbe Richtung und lassen aufgrund der gewollt offenen Formulierung Raum, alle Sexualstraftaten (auch gegen Männer) zu erfassen.

Schließlich öffnen Art. 7 Abs. 1 (k) des Statuts und Art. 18 (k) IntStGB die Reichweite des Tatbestands der Menschlichkeitsverbrechen auch für andere unmenschliche Taten, die mit den vorhergehenden vergleichbar sind.

### **c) Kriegsverbrechen**

Die Definitionen von Kriegsverbrechen im StIStGH und IntStGB weichen teilweise ganz erheblich voneinander ab.

#### **aa) Kriegsverbrechen nach dem Statut des IStGH**

Art. 8 Abs. 1 des Statuts schränkt die Zuständigkeit des IStGH nicht auf die Kriegsverbrechen ein, die als Teil eines größeren Plans oder im Rahmen einer Vielzahl solcher Verbrechen begangen wurden. Es wird lediglich

---

<sup>95</sup> Inter-American Convention on the Forced Disappearance of Persons v. 9.6.1994, ILM 1994, 1529.

<sup>96</sup> GV-Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, UNYB 1992, 744.

darauf verwiesen, daß der Gerichtshof insbesondere (*in particular*) in diesen Fällen zuständig ist.

Die einzelnen Tatbestandsalternativen werden in einer mehrere Seiten umfassenden Aufzählung dargestellt, die auf verschiedene Verträge zurückgeht.

So werden in Art. 8 Abs. 2 (a) des Statuts Verstöße gegen die Genfer Konventionen von 1949 unter Strafe gestellt.

Art. 8 Abs. 2 (b) StIStGH pönalisiert andere schwere Verstöße gegen das in internationalen Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht.

Besonders hervorzuheben ist die Strafbarkeit für ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schädigungen der natürlichen Umwelt, sofern diese klar außer Verhältnis zum militärischen Vorteil stehen und dies beabsichtigt wurde, Art. 8 Abs. 2 (b) Ziff. (iv) StIStGH. Die besondere Verhältnismäßigkeitsklausel ist trotz der genauen Übernahme des Art. 51 Abs. 5 b) des I. Zusatzprotokolls (ZP I) m. E. zwar zu begrüßen, geht jedoch nicht weit genug. Mit Art. 35 Abs. 3, 55 Abs. 1 ZP I sind bereits im Zusatzprotokoll zwei Normen vorhanden, die eine weitergehende Verbotsnorm hätte untermauern können. Aufgrund des seit 1977 erheblich fortgeschrittenen Umweltrechts auf völkerrechtlicher und nationaler Ebene<sup>97</sup> wäre zumindest eine strengere Verhältnismäßigkeitsprüfung zu begrüßen gewesen. Ein vollständiges Verbot des Einsatzes von umweltgefährdenden Waffen hätte ein implizites Atomwaffenverbot bedeutet, das von vielen Staaten nicht gewollt war, allerdings nicht nur unter dem Aspekt der Umweltschäden sinnvoll gewesen wäre.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Strafbarkeit des Gebrauchs von Waffen und Mitteln der Kriegführung, die unterschiedslos wirken und gegen das Kriegsvölkerrecht verstoßen, sofern sie bereits eindeutig verboten sind und in einem (noch zu schaffenden) Annex zum Statut enthalten sind. Das intendierte Verbot des Gebrauchs von Kernwaffen ist damit eindeutig nicht erreicht. Aus diesem Grunde ist diese Bestimmung auch von vielen Staaten kritisiert worden.<sup>98</sup> Trotz des IGH-Gutachtens über

---

<sup>97</sup> Vgl. *Plant*, in: *Plant* (Hrsg.), *Environmental Protection and the Law of War*, 183 (187).

<sup>98</sup> *Lahiri* (Leiter der ind. Delegation), *Explanation of vote* vom 17. Juli 1998, Absatz 4, <http://www.un.org/icc/speeches/717ind.htm>; Erklärungen *Kubas*, *Mexicos*, des *Sudan* (für die Gruppe der arabischen Staaten), des *Benin* und des *IKRK*, in: *Presseerklärung der Konferenz von Rom (L/ROM/22)* vom 17. Juli 1998, Abschnitt: "General Statement",

die Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Nuklearwaffen, in dem der IGH prinzipiell ein Verbot feststellte,<sup>99</sup> wird ein solcher Annex schwerlich erreicht werden, da gem. Art. 121 Abs. 3 und 4 StStGH für eine solche Änderung eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Vertragsstaaten nötig ist und die Änderung nur in Kraft tritt, wenn sieben Achtel der Vertragsstaaten die Änderung ratifiziert haben.

Ein weiterer Streitpunkt findet sich in Art. 8 Abs. 2 (b) Ziff. (viii) des Statuts, der verbietet, die eigene Bevölkerung in ein besetztes Gebiet zu verbringen (vgl. Art. 85 Abs. 4 (a) ZP I). Insbesondere Israel aber auch die Vereinten Staaten haben sich gegen diese Bestimmung gewandt<sup>100</sup> und deshalb gegen den Vertragstext gestimmt.

Sollte jedoch tatsächlich ein unabhängiger Palästinenserstaat entstehen, der dann dem Statut beitreten würde, könnte Palästina vom Gerichtshof als Territorialstaat i.S.d. Art. 12 Abs. 2 (a) StStGH gewertet werden, so daß – wenn dies auch unwahrscheinlich ist – die Vorgänge in der Westbank dennoch zu einem Strafverfahren führen könnten.

Schließlich ist in Art. 8 Abs. 2 (b) Ziff. (xxv) des Statuts die Einberufung von Kindern unter 15 Jahren verboten.

Wohl auch wegen der Bemühungen von UNHCR<sup>101</sup> enthält das Statut in Art. 8 Abs. 2 (b) (iii) und (e) Ziff. (iii) eine Strafbestimmung für Angriffe auf Personal und Material von humanitären Missionen und *peace-keeping* Einsätzen, die in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen unternommen werden. Die Strafbarkeit ist nicht auf internationale Konflikte beschränkt. Begrüßenswerterweise sind Kampfeinsätze gemäß Kapitel VII der Charta nicht im Anwendungsbereich dieser Bestimmung.

Nicht eingefügt wurden Straftatbestände, die den Einsatz von Antipersonenminen und Laserblendwaffen verbieten, was vielfach gefordert

---

<http://www.un.org/icc/pressrel/1707prel.htm>.

<sup>99</sup> ICJ Rep. 1996, 226 (266).

<sup>100</sup> *Nathan* (Leiter der israelischen Delegation in Rom) Statement vom 17. Juli 1998, Absatz 5, <http://www.un.org/icc/speeches/717isr.htm>; *Scheffer* (Leiter der amerikanischen Delegation in Rom), Statement before the Committee on Foreign Relations of the U.S. Senate, Absatz 5, [gopher://gopher.icg.apc.org:70/00/orgs/icc/natldocs/rome/scheffer0798.txt](http://gopher://gopher.icg.apc.org:70/00/orgs/icc/natldocs/rome/scheffer0798.txt).

<sup>101</sup> *UNHCR*, UNHCR and the establishment of an ICC, Absatz 18, <http://www.un.org/icc/unhcr.htm>.

wurde.<sup>102</sup>

Vor allem da dem Konzept universeller Zuständigkeit nicht gefolgt wurde, hätten diese Tatbestände trotz ihrer fehlenden völkergewohnheitsrechtlichen Verankerung<sup>103</sup> in das Statut aufgenommen werden sollen. Insbesondere aufgrund der verheerenden Wirkung von Anti-Personenminen<sup>104</sup> ist die Verwendung dieser Waffen als besonders strafwürdiges Unrecht anzusehen.

Hinsichtlich interner bewaffneter Konflikte stellt Art. 8 Abs. 2 (c) StIStGH Verstöße gegen den gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen, Art. 8 Abs. 2 (e) des Statuts weitere Verstöße gegen das Recht und die Gebräuche in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten unter Strafe. Aufgrund der großen Zahl solcher Konflikte ist die Aufnahme weitgehender Strafbestimmungen als großer Erfolg zu werten.

Im Gegensatz zu internationalen Konflikten gibt es für interne Konflikte keine Strafbestimmung hinsichtlich des absichtlichen Aushungerns bzw. Verhungernlassens. Dies ist zu Recht bedauert worden,<sup>105</sup> zumal gerade in internen Konflikten (z.B. im Sudan, vgl. auch den Hererokrieg 1904) diese Methode der "Kriegsführung" angewandt wird.

## **bb) Kriegsverbrechen nach dem IntStGB**

Das IntStGB geht ähnliche Wege wie das StIStGH, indem es die bereits existierenden Normen des humanitären Völkerrechts unter dem Aspekt der besonderen Strafwürdigkeit erfaßt und pönalisiert.

Das IntStGB bestimmt zunächst, daß Kriegsverbrechen nur unter Art. 20

---

<sup>102</sup> *IKRK*, Déclaration à la séance plénière de la conférence diplomatique sur la création d'une Cour criminelle internationale, Absatz 4, <http://www.un.org/icc/speeches/717cicr.htm>; *Zimmermann*, *ZaöRV* 1998 47 (69).

<sup>103</sup> Antipersonenminen: Osloer Anti-Minenabkommen vom 18.9.1997 (lt. *Zimmermann*, *ZaöRV* 1998, 47, 69: ein Vertragsstaat); Laserblendwaffen: Protokoll IV vom 13.10.1995 zum VN-Waffenübereinkommen (HuV-I 1997, 49, 15 Vertragsstaaten).

<sup>104</sup> *Von Bock-Schlesier*, *HuV-I* 1998, 96 (f.).

<sup>105</sup> *Ramanathan*, zit. in: CICC, Perspectives on the Rome Treaty from around the World, ICC Monitor Vol. 9, [gopher://gopher.igc.apc.org:70/00/orgs/icc/ngodocs/monitor/nine/perspectives.txt](http://gopher.igc.apc.org:70/00/orgs/icc/ngodocs/monitor/nine/perspectives.txt); *IKRK*, Déclaration à la séance plénière de la conférence diplomatique sur la création d'une Cour criminelle internationale, Absatz 5, <http://www.un.org/icc/speeches/717cicr.htm>; vgl. auch *UNHCR*, UNHCR and the establishment of an ICC, Absatz 13 (iv), <http://www.un.org/icc/unhcr.htm>.



fallen, wenn sie systematisch oder in großem Umfange begangenen wurden.

Art. 20 (a) bis (c) IntStGB umfassen schwere Verstöße gegen die Genfer Abkommen und gegen das I. Zusatzprotokoll. Die ILC hat die Bestimmungen der jeweiligen Verträge wortgetreu übernommen, damit die Auslegung anhand der verbindlichen Kommentare des IKRK erfolgen kann.<sup>106</sup>

Eine weitere Kategorie von Kriegsverbrechen ist in Art. 20 (d) niedergelegt. Diese Norm geht auf Art. 4 (e) ZP II zurück und stellt Beeinträchtigungen der persönlichen Würde, insbesondere Sexualverbrechen, unter Strafe.

Weiterhin werden in Art. 20 (e) IntStGB verschiedene Verstöße gegen das IV. Haager Abkommen sowie einige andere Verträge inkriminiert. Schließlich wird in Art. 20 (f) IntStGB auch die Einhaltung der Mindeststandards für interne Konflikte gemäß dem gemeinsamen Art. 3 der Genfer Rotkreuzabkommen und dem II. Zusatzprotokoll völkerstrafrechtlich bewehrt.

In einem "schüchternen Versuch"<sup>107</sup> hat die ILC in Art. 20 (g) IntStGB ebenfalls Umweltverbrechen in den Kanon der Kriegsverbrechen aufgenommen. Der Tatbestand ist wegen der besonderen subjektiven Elemente noch weniger bedeutsam als die entsprechende Norm des StIStGH.

Über die Kriegsverbrechen hinaus werden auch im IntStGB (Art. 19) Straftaten gegen Personal der Vereinten Nationen unter Strafe gestellt. Die Norm geht auf die Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen<sup>108</sup> zurück und wurde auf Drängen des amerikanischen ILC-Mitglieds *Rosenstock* in den Entwurf aufgenommen.<sup>109</sup> Zusätzlich zu den tatbestandlichen Hürden (großer Umfang oder systematische Verbrechen, Vorsatz hinsichtlich der Vereitelung der VN-Mission<sup>110</sup>), die weitaus höher sind als im StIStGH, beschränkt sich der Tatbestand auf *Peace-keeping*-, *Peace-building*- und humanitäre Einsätze. Kampfeinsätze

---

<sup>106</sup> ILC, Report of the ILC on the work of its forty-sixth session, Kommentar zu Art. 20 IntStGB, HRLJ 1997, 96 (133).

<sup>107</sup> Tomuschat, EuGRZ 1998, 1(6).

<sup>108</sup> Annex zu GV-Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994 (BGBl. 1997 II, 230, noch nicht in Kraft getreten).

<sup>109</sup> Tomuschat, EuGRZ 1998, 1 (6).

<sup>110</sup> Dazu *Allain/Jones*, EJIL 1997, 100 (114).

gemäß Kapitel VII der Charta sind dementsprechend auch nach dem IntStGB nicht mit Strafandrohungen geschützt.

#### **d) Verbrechen der Aggression**

Das **IntStGB** begründet in Art. 16 IntStGB eine Strafbarkeit für diejenigen, die als Führer oder Organisator aktiv eine Aggression durch einen Staat vorbereiten bzw. befehlen. Die ILC geht davon aus, daß nur Staaten eine Aggression begehen können<sup>111</sup> und leitet die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit daher von dieser staatlichen Handlung ab. Die ILC stellt allerdings klar, daß Art. 16 IntStGB die Regeln über das Verbot und die Definition der Aggression nicht regelt.<sup>112</sup> Dies sei eine Materie der VN-Charta.<sup>113</sup>

Auch wenn nur der Sicherheitsrat die Kompetenz hat, nach Art. 39 der Charta das Vorliegen einer Aggression festzustellen, ist meines Erachtens einem Gericht nach dem IntStGB die Möglichkeit eröffnet, auch ohne positive Feststellung durch den Sicherheitsrat einen Verstoß gegen das Aggressionsverbot und eine damit verbundene individuelle Verantwortlichkeit festzustellen. Damit besteht auch die Möglichkeit, Staatsangehörige der ständigen Sicherheitsratsmitglieder und ihrer Verbündeten wegen einer tatsächlich begangenen Aggression vor dem IStGH zur Verantwortung zu ziehen.

Das **Statut des IStGH** hat zwar – vor allem auf Betreiben Deutschlands –<sup>114</sup> in Art. 5 Abs. 1 (d) die Zuständigkeit des IStGH für das Verbrechen der Aggression begründet, die Ausübung dieser Zuständigkeit aber in Art. 5 Abs. 2 StIStGH davon abhängig gemacht, daß eine Definition auf einer Überprüfungskonferenz ausgearbeitet wird und eine angemessene Rolle des Sicherheitsrats festgelegt wird.

Bereits eine Definition des Verbrechens der Aggression bereitet Schwierigkeiten.

---

<sup>111</sup> ILC, Report of the ILC on the work of its forty-sixth session, Kommentar zu Art. 16 IntStGB, HRLJ 1997, 96 (124).

<sup>112</sup> ILC, Report of the ILC on the work of its forty-sixth session, Kommentar zu Art. 16 IntStGB, HRLJ 1997, 96 (123 f.).

<sup>113</sup> ILC, Report of the ILC on the work of its forty-sixth session, Kommentar zu Art. 16 IntStGB, HRLJ 1997, 96 (124).

<sup>114</sup> Kinkel, NJW 1997, 2860 (2861); Kaul, VN 1998, 125 (128).

Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen begründet lediglich das Gewaltverbot in den zwischenstaatlichen Beziehungen.<sup>115</sup> Im Statut des Nürnberger Internationalen Militärgerichtshofs werden in Art. 6 Abs. 2 (a) Verbrechen gegen den Frieden für strafbar erklärt. Darunter werden die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung einer Angriffskrieges (*war of aggression*) und die dahingehende Verschwörung subsumiert. Auch das Urteil des Nürnberger Militärgerichtshofs<sup>116</sup> legt dies zugrunde. Die Nürnberger Prinzipien, die 1950 von der ILC formuliert wurden, bestimmen den gleichen Tatbestand. Ob die *Friendly-Relations-Declaration*<sup>117</sup> eine strafrechtlich Verantwortlichkeit beinhaltet, ist nicht unumstritten.<sup>118</sup> Jedenfalls ist nicht geklärt, wann ein *war of aggression* vorliegt. Zwar liefert die Definition der Aggression durch die VN-Generalversammlung<sup>119</sup> auf den ersten Blick eine Definition, sie ist aber als Richtschnur für den Sicherheitsrat gedacht. Ob sie darüberhinaus eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Urhebers der Aggression begründet, ist mehr als zweifelhaft.<sup>120</sup>

Vor allem stellt sich die Frage, ob das Verbrechen der Aggression als Völkergewohnheitsrecht zu qualifizieren ist. Da nach 1946 weder eine Übung noch Rechtsüberzeugung entstanden ist,<sup>121</sup> und auch in das Statut des ICTY keine solche Bestimmung aufgenommen wurde (in Ruanda hingegen handelte es sich unzweifelhaft um einen internen Konflikt), kann man wohl nicht von Gewohnheitsrecht sprechen. Die bundesdeutsche Bestimmung des Art. 26 Abs. 1 GG ist insofern weitgehend allein geblieben.<sup>122</sup>

Dementsprechend wird die Aufnahme eines Tatbestands der Aggression auch von einigen Staaten abgelehnt,<sup>123</sup> jedenfalls aber eine direkte

<sup>115</sup> *Randelzhofer* in: Simma, UN-Charter - A Commentary, Art. 2 (4), Rn. 28.

<sup>116</sup> AJIL 1947, 172 (216 ff.).

<sup>117</sup> Annex zu GV-Res. 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, UNYB 1970, 788.

<sup>118</sup> *Zimmermann*, ZaöRV 1998, 47 (74).

<sup>119</sup> Annex zu GV-Res. 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, UNYB 1974, 846.

<sup>120</sup> Dagegen: *Tomuschat*, EuGRZ 1998, 1 (5); *Triffterer*, FS f. Jescheck, 1477 (1486); *Ferencz*, EPIL I, 58 (62); *Gornig*, NJ 1992, 4 (8); bejahend: *Verdross/Simma*, § 442.

<sup>121</sup> *Tomuschat*, EuGRZ 1998, 1 (5); *Schröder* in: *Graf Vitzthum* (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Abschn. Rn. 47; *Ipsen*, Völkerrecht, § 38 Rn 32.

<sup>122</sup> Vgl. aber §§ 85 DDR-StGB v. 12.1.1968 (GBl. I, 1 idF der Bek, v. 9.12.1974, GBl. I, 13, zul. geänd. durch G v. 14.12.1986, GBl. I, 335); siehe auch Autorenkollektiv, Völkerrecht 2, 253.

<sup>123</sup> *Scheffer*, (Leiter der amerikanischen Delegation in Rom), Statement before the Committee on Foreign Relations of the U.S. Senate, Absatz 15,

Verknüpfung mit einer Sicherheitsratsresolution für nötig erachtet.<sup>124</sup> Andere Staaten sowie Teile der Literatur lehnen die Verknüpfung des Tatbestands mit der Feststellung durch den Sicherheitsrat hingegen vehement ab.<sup>125</sup>

Zum einen wird der konstitutiven Entscheidung entgegengebracht, daß damit eine Ungleichgewichtung der Charta auch ins StStGH übernommen werde, da kaum jemals eine Aggression durch eines der fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder oder einen seiner Verbündeten festgestellt werden dürfte.<sup>126</sup> Zum anderen läßt sich sagen, daß durch die extrajudizielle Entscheidung eines politischen Organs die Rechtsstaatlichkeit des Gerichtsverfahrens beeinträchtigt werde.<sup>127</sup> Wenn der Sicherheitsrat bindend festgestellt habe, daß eine Aggression vorlag, könne der Angeklagte sich höchstens noch damit verteidigen, daß er nicht daran teilgenommen habe. Eine wichtige Verteidigungsmöglichkeit würde ihm so abgeschnitten. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, daß die Feststellungen des Sicherheitsrats in Resolutionen nach Kapitel VII der Charta für die Mitgliedstaaten bindend sind. Auch ein von den Mitgliedstaaten geschaffenes internationales Gericht muß sich an diese Bestimmung halten.<sup>128</sup>

Insgesamt ist fraglich, ob die jetzt getroffene Entscheidung, das Verbrechen der Aggression als Hülse aufzunehmen, nicht sogar kontraproduktiv war. Diese Bestimmung hat den fehlenden Status als Völkergewohnheitsrecht noch zusätzlich festgeschrieben und wird somit in Zukunft schwerlich mit Substanz zu füllen sein.

### e) Straftaten gegen die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege

---

[gopher://gopher.igc.apc.org:70/00/orgs/icc/natldocs/rome/scheffer0798.txt](http://gopher.igc.apc.org:70/00/orgs/icc/natldocs/rome/scheffer0798.txt).

<sup>124</sup> *Scheffer*, (Leiter der amerikanischen Delegation in Rom), Statement before the Committee on Foreign Relations of the U.S. Senate, aaO (Fn 122); Erklärung des *Vereinigten Königreichs*, in: Presseerklärung der Konferenz von Rom (L/ROM/22) vom 17. Juli 1998, Abschnitt: "Explanations of vote", <http://www.un.org/icc/pressrel/1707prel.htm>; *Roggemann* ZRP 1996, 392; Kaul VN 1998, 125 (128).

<sup>125</sup> Erklärung *Ägyptens*, in Presseerklärung der Konferenz von Rom (L/ROM/22) vom 17. Juli 1998, Abschnitt: "General Statements", <http://www.un.org/icc/pressrel/1707prel.htm>; *Allain/Jones*, EJIL 1997, 100 (104).

<sup>126</sup> *Carpenter*, NorJIL 1995, 223 (234); *Graefrath*, in: Hankel/Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen, 295 (315).

<sup>127</sup> *Yee*, Hastings Int'l & Comp. L. J. 1996, 529 (533).

<sup>128</sup> *Zimmermann*, ZaöRV 1998, 47 (77).

Als Annexzuständigkeit begründet Art. 70 des Statuts die Strafbarkeit für Straftaten gegen die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, wie Falschaussage, Bestechung oder "Racheakte" gegen Angehörige des Gerichtshofs.

#### **f) Weitere Straftatbestände**

Weitere Straftatbestände, vor allem auch die Straftaten, wegen derer Trinidad und Tobago 1989 den Vorschlag machten, einen internationalen Strafgerichtshof zu schaffen, Drogenhandel und internationaler Terrorismus, sind im Statut nicht aufgenommen worden. Zwar ist in Art. 123 Abs. 1 StIStGH und in Annex E der Schlußakte<sup>129</sup> vorgesehen, daß dies möglich ist, doch ist dies eher nicht zu erwarten. Dies ist zu begrüßen, da sonst die Gefahr der Bagatellisierung des Gerichtshofs besteht.

#### **C. Schluß und Ausblick**

Mit dem Statut des IStGH wurde trotz einiger Schwächen und Kompromisse ein Meilenstein auf dem Weg zu einer rechtsstaatlichen Weltordnung gesetzt. Auch wenn nicht damit zu rechnen ist, daß das IntStGB jemals zu einer Kodifikation führen wird,<sup>130</sup> kann die Arbeit der ILC dem Gerichtshof gerade wegen der Ähnlichkeit der Regelungen und der damit gegebenen Hilfe in vielen Bereichen als wertvoller Anhaltspunkt dienen.

Allein aufgrund der Abschreckungswirkung, die ein ständiger internationaler Strafgerichtshof haben wird, werden potentielle Täter von Völkerrechtsverbrechen in Zukunft eher davor zurückschrecken, diese zu begehen. Hier ist wegen der Kautelen beim Staatenbeschwerde- und *proprio motu*-Verfahren insbesondere die Verweisung durch den Sicherheitsrat von großer Bedeutung.

Schwere Zeiten für das Funktionieren des IStGH stehen allerdings bevor, wenn die Vereinigten Staaten die vom U.S. Senat geforderte konsequente Blockade aller Aktivitäten und Handlungsmöglichkeiten des IStGH<sup>131</sup> tatsächlich durchführen.

---

<sup>129</sup> UN Doc. A/Conf. 183/10, <http://www.un.org/icc/fnact.htm>.

<sup>130</sup> Tomuschat, EuGRZ 1998, 1.

<sup>131</sup> Senator Helms, zit. nach Scharf, ASIL insight n° 23, <http://asil.org/insigh23.htm>.

Auch die Finanzierung des Gerichtshofs wird zu einer Achillesferse seiner Funktionsfähigkeit werden. Trotz der Regelung hinsichtlich einer Teilfinanzierung aus allgemeinen VN-Mitteln und Spenden, werden die Mitgliedstaaten die Hauptlast tragen müssen.

Außerdem darf nicht außer acht bleiben, daß die Repräsentanten von mehr als zwei Dritteln der Weltbevölkerung auf der Konferenz von Rom nicht für das Statut stimmten.<sup>132</sup> und bisher erst ungefähr die Hälfte derjenigen Staaten, die für das Statut stimmten, dieses auch unterzeichnet haben. Schließlich ist durch das Quorum von 60 Ratifikationen das Inkrafttreten des Statuts aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in allzu naher Zukunft zu erwarten.

Es ist zwar ein Ansatz einer globalen Strafrechtspflege im Sinne einer Verfassungsstruktur zu erkennen, aber noch ein langer Weg bis zu einer umfassender Völkerstrafrechtsordnung.

---

<sup>132</sup> So *Lahiri* (Leiter der ind. Delegation), Explanation of vote vom 17. Juli 1998, Absatz 3, <http://www.un.org/icc/speeches/717ind.htm>.







## LITERATURVERZEICHNIS

*Ago, Roberto*, Science juridique et droit international, Recueil des Cours 90 (1956 II), 857.

*Allain, Jean /Jones, R.W.D.*, A Patchwork of Norms: A Commentary on the 1996 Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind, European Journal of International Law 1997, 100.

*Amnesty International* (Hrsg.), The ICC: Making the right choices; Part V: Recommendations, <http://www.amnesty.org/ailib/aipub/1998/IOR/I4001098.htm>.

*Autorenkollektiv*, Völkerrecht Lehrbuch, Teil 2, 2. Auflage, Berlin 1982.

*Bassiouni, Cherif M.*, Crimes against Humanity in International Law, Dordrecht 1992.

*ders.*, Establishing an International Criminal Court: Historical Survey, Military Law Review 1995, 49.

*Bauer, Friederike*, Am Ende des Verhandlungsmarathons in Rom kommt für einen Augenblick noch einmal Panik unter den Delegierten auf, FAZ, 20.7.1998, 3.

*Behrens, Hans-Jörg*, Das Verfahren des Internationalen Strafgerichtshofes nach dem Statut von Rom, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1998, 144.

*Von Bock-Schlesier, Andreas*, Minenräumung und Hilfe für Minenopfer – eine Herausforderung für Hilfsorganisationen, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1998, 96.

*Carnegie, A.R.*, Jurisdiction over Violations of the Laws and Customs of War, British Yearbook of International Law 1963, 402.

*Cassese, Antonio*, On the Current Trends towards Criminal Prosecution and Punishment of Breaches of International Humanitarian Law, European Journal of International Law 1998, 2.

*Chung, Tae-Ik*, Rede vor der Konferenz von Rom zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs, <http://www.un.org/icc/speeches/615rok.htm>.

*Donnedieu de Vabres, Henri*, Le Procès de Nuremberg devant les principes modernes du droit pénal international, *Recueil des Cours* 70 (1947 I), 477.

*Ferencz, David B.*, Aggression, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.) *Encyclopedia of Public International Law*, Vol. I, Amsterdam 1992, 58.

*Gornig, Gilbert*, Die Verantwortlichkeit politischer Funktionsträger nach völkerrechtlichem Strafrecht, *Neue Justiz* 1992, 4.

*Graefrath, Bernhard*, Jugoslawien und die internationale Strafgerichtsbarkeit, in: Hankel/Stuby (Hrsg.), *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen*, 295.

*Hall, Christopher Keith*, The first proposal for a permanent international criminal court, *International Review of the Red Cross* 1998, 57.

*IKRK*, Déclaration à la séance plénière de la conférence diplomatique sur la création d'une Cour criminelle internationale, <http://www.un.org/icc/speeches/717cicr.htm>.

*Ipsen, Knut*, *Völkerrecht Ein Studienbuch*, 3. Auflage, München 1990.

*Jescheck, Hans-Heinrich*, Die Entwicklung des Völkerstrafrechts nach Nürnberg, *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 1957, 217.

*ders./Weigend, Thomas*, *Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil*, 5. Auflage, Berlin 1996.

*Kaul, Hans-Peter*, Der Internationale Strafgerichtshof: Das Ringen um seine Zuständigkeit und Reichweite, *Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften* 1998, 138.

*ders.*, Durchbruch in Rom, *Vereinte Nationen* 1998, 125.

*ders.*, Towards a Permanent International Criminal Court, *Human Rights Law Journal* 1997, 169.

*Kinkel, Klaus*, Für einen funktionsfähigen Weltstrafgerichtshof, *Neue Juristische Wochenschrift* 1997, 2860.

*ders.*, Der Internationale Strafgerichtshof – ein Meilenstein in der Entwicklung des Völkerrechts, *Neue Juristische Wochenschrift* 1998, 2650.

*Koijmans, Peter H.*, The Judging of War Criminals: Individual Responsibility and Jurisdiction, *Leiden Journal of International Law* 1995, 443.

*Kreß, Claus*, Strafen, Strafvollstreckung und internationale Zusammenarbeit im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, *Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften* 1998, 151

*Lahiri, Dilip*, Explanation of vote, 17. Juli 1998, <http://www.un.org/icc/speeches/717ind.htm>.

*Maison, Rafaëlle*, Les premiers cas d'application des dispositions pénales des Conventions de Genève par les juridictions internes, *European Journal of International Law* 1995, 260.

*Pierre Martin*, La Cour pénale internationale: quel avenir pour une illusion?, *Recueil Dalloz* 1998, 337.

*McCormack, Timothy L. H./Simpson, Gerry J. A.*, New International Law Regime?, *Netherlands International Law Review* 1995, 177.

*Meron, Theodor*, Is International Law Moving towards Criminalization? *European Journal of International Law* 1998, 18.

*Nathan, Eli*, Statement vom 17. Juli 1998, <http://www.un.org/icc/speeches/717isr.htm>.

*Oehler, Dietrich*, *Internationales Strafrecht*, 2. Auflage, Köln, 1983.

*Oppenheim, L./Lauterpacht, Hersch*, *International Law – A Treatise – Vol. I Peace*, 8. Auflage London, 1955.

Plant, Glen (Hrsg.), *Environmental Protection and the Law of War: A "Fifth Geneva" Convention on the Protection of the Environment in Time of Armed Conflict*, London 1992.

*Pfanner, Toni*, The establishment of a permanent international criminal court, *International Review of the Red Cross* 1998, 21.

*Ramanathan, Usha*, Perspectives on the Rome Treaty from around the World, *ICC Monitor Vol. 9*, <gopher://gopher.igc.apc.org:70/00/orgs/icc/ngodocs/monitor/nine/perspectives.txt>.

*Ratner, Steven R.*, The Schizophrenia of International Criminal Law, Texas International Law Journal 1998, 237.

*Roggemann, Herwig*, Der Ständige Internationale Strafgerichtshof und das Statut von Rom, Neue Justiz 1998, 505.

*ders.*, Auf dem Weg zum ständigen Internationalen Strafgerichtshof, Zeitschrift für Rechtspolitik 1996, 388

*Roxin, Claus*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band 1, München 1992.

*Sané, Pierre*, Rede vor der Konferenz von Rom zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs, <http://www.un.org/icc/speeches/615rok.htm>.

*Scharf, Michael P.*, Results of the Rome Conference for an International Criminal Court, ASIL insight n° 23, <http://asil.org/insigh23.htm>.

*Scheffer, David*, America's Stake in Peace, Security and Justice, ASIL newsletter Sept/Oct. 1998, <http://asil.org/newsletter/sepoct98/home>.

*ders.*, Statement before the Foreign Relations Committee of the U.S. Senate, [gopher://gopher.igc.apc.org:70/00/orgs/icc/natldocs/rome/scheffer0798.txt](http://gopher.igc.apc.org:70/00/orgs/icc/natldocs/rome/scheffer0798.txt).

*Schick, F. B.*, The Nuremberg Trial and the International Law of the Future, American Journal of International Law 1947, 770.

*Schmidt-Jorzig, Edzard*, Rede vor der Konferenz von Rom zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs, <http://www.un.org/icc/speeches/616ger.htm>.

Simma, Bruno (Hrsg.), The Charter of the United Nations – A Commentary, Oxford, 1994.

*Stoop, Paul*, "Saddam Hussein fragen, bevor man ihn strafrechtlich verfolgt", Der Tagesspiegel, 16.7.1998, S. 2.

*ders.*, Hoffnung auf ein Ende der Straflosigkeit, Der Tagesspiegel, 14.6.1998, Seite W 3.

*Suikkari, Satu*, The Debate in the United Nations on the International Law Commission's Draft Statute for an International Criminal Court, Nordic Journal of International Law 1995, 205.

*Tallgren, Imi*, Completing the "International Criminal Order", *Nordic Journal of International Law* 1998, 107.

*Tomuschat, Christian*, Das Strafgesetzbuch der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, *Europäische Grundrechte-Zeitschrift* 1998, 1.

*ders.*, Das Statut von Rom für den Internationalen Strafgerichtshof, *Friedenswarte* 1998, 335.

*ders.*, Die Arbeit der ILC im Bereich des materiellen Völkerstrafrechts, in: Hankel/Stuby (Hrsg.), *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen*, 284.

*ders.*, Von Nürnberg nach Den Haag, in: *Nürnberger Menschenrechtszentrum* (Hrsg.), *Von Nürnberg nach Den Haag*, 93.

*Triffterer, Otto*, Völkerstrafrecht im Wandel?, in: Vogler, Theo (Hrsg.) *Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag*, 2. Halbband, Berlin 1985, 1477.

*UNHCR*, UNHCR and the establishment of an ICC, <http://www.un.org/icc/unhcr.htm>.

Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.), *Völkerrecht*, Berlin 1997.

*Védrine, Hubert*, Rede vor der Konferenz von Rom zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs, <http://www.un.org/icc/speeches/617frae.htm>.

*Verdross, Alfred/Simma, Bruno*, *Universelles Völkerrecht – Theorie und Praxis*, 3. Auflage, Berlin 1984.

*Yee, Sienho*, A Proposal to Reformulate Article 23 of the ILC Draft Statute for an International Criminal Court, *Hastings International & Comparative Law Journal* 1996, 529.

*Zimmermann, Andreas*, Zur Schaffung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 1998, 47.